

## Zoll und Export 2016: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin,  
lieber Leser,

**zunächst noch einmal alles Gute für 2016: viel Glück, Gesundheit,  
Zufriedenheit für das Neue Jahr!**

Wie immer im Januar dreht sich auch diese Sonderausgabe des EXPORT-Briefs um die aktuellen Änderungen im Bereich Zoll und Export zum Jahreswechsel.

Lesen Sie auf den nachfolgenden Seiten kompakt und praxisgerecht das Wesentliche über

- Neuigkeiten im Bereich der Statistischen Warennummern 2016
- Neue Dual-Use-Liste zum 25.12.2015
- **Eilmeldung: Iranembargo in Teilen aufgehoben**
- **Neuer Unionszollkodex zum 01.05.2016: Überblick zu den Änderungen**
- Präferenzabkommen der EU/ Auswirkungen auf Ihre Lieferantenerklärungen
- und vieles mehr

Für heute wünsche ich Ihnen einen guten Start ins neue Jahr und verbleibe

With kind regards

Stefan Schuchardt

### Inhalt der Sonderausgabe „Zolländerungen 2016“

**Änderungen im Bereich der Außenhandelsstatistik:** Warenarifiknummern 2016 +++ Änderungen des Harmonisierten Systems erst wieder zum 01.01.2017 +++ Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik +++ Intrastat 2016: Erhöhung der Meldeschwelle für den Eingang

**Änderungen bei Umsatzsteuer und Binnenmarkt:** Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung +++ CMR-Frachtbrief als Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung +++ Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zur Anerkennung von Ausgangsvermerken aus dem europäischen Ausland +++ Einfuhrumsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug für Spediteure +++

**Exportkontrolle 2016:** Merkblatt zu Genehmigungscodierungen +++ Anhang I der EG-Dual-Use-VO zum 25.12.2015 neu gefasst +++ AGG-Finder +++ Russland-Embargo bis 31.07.2016 verlängert +++ **Eilmeldung Iran-Embargo teilweise aufgehoben (17.01.2016)**

**ATLAS-Ausfuhr 2016:** Zollrechtlicher Empfänger und Beförderungsrouten in der Ausfuhranmeldung +++ Aufgabe der Ausgangszollstelle (= Grenzzollstelle) bei der Warenausfuhr +++ Entfernungsverbot von Waren nach Gestellung der Ausfuhrsending +++ SERBIEN: ab 01.02.2016 neue ATLAS-Codierung „EU“ +++ Mündliche Ausfuhranmeldung für nichtkommerzielle Sendungen ohne Höchstgrenze +++ Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. bei Einfuhr in die EU jetzt ohne Barcode-Aufdruck +++ Aufbewahrungsfristen für Zolldokumente

#### Unionszollkodex INTENSIV

**Warenursprung/ Präferenzen/ Lieferantenerklärungen:** Streichung von Ländern aus dem Allgemeinen Präferenzschema (APS) zum 01.01.2016 +++ VIETNAM: Verhandlungen zum Freiverkehrsabkommen erfolgreich abgeschlossen +++ UKRAINE: Assoziierungsabkommen EU-Ukraine ab 01.01.2016 anwendbar +++ Präferenzabkommen: Gegenwerte in Landeswährungen +++ Ermittlung des präferentiellen Ursprungs von Warenzusammenstellungen +++ Lieferantenerklärungen 2016

**Sonstiges zum Jahreswechsel 2015/ 2016:** TÜRKEI: Überbeglaubigung der Vollmacht im Carnet ATA-Verkehr erforderlich +++ SCHWEIZ: Neue Pflichtangabe bei Einfuhrzollanmeldungen +++ RUSSLAND: Sanktionen gegen die Türkei +++ VR CHINA: Verbote im Veredelungsverkehr 2016 +++ EUROPÄISCHE UNION: Mobilfunk-Roaming-Gebühren ab 30.04.2016 günstiger +++ USA: Visumregeln verschärft +++ ISRAEL vs. EU: Kennzeichnung von Siedlerprodukten +++ KOLUMBIEN: Abkommen zur Visabefreiung mit der EU +++ RUMÄNIEN: Umsatzsteuersenkung ab 2016 +++ RUSSLAND: 100 Fragen und Antworten zum Russlandgeschäft, Ausgabe 2016 +++ USA: Formblatt W-8BEN-E +++ BELARUS: Neue Banknoten ab Sommer 2016 +++ Euler Hermes Insolvenzprognose 2016: Schwellenländer schwächeln; Trendwende bei Insolvenzen +++ AUMA veröffentlicht Auslandsmesseprogramm 2016 +++ DIHK-Außenwirtschaftsreport 2015 +++ LUXEMBURG: Online-Registrierung bei Entsendung von Arbeitnehmern

Über die Contradius Export- und Zollberatung/ Impressum.

## Änderungen im Bereich der Außenhandelsstatistik

### Warentarifnummern 2016

Wie auch in den Vorjahren wurde die Kombinierte Nomenklatur (Statistisches Warenverzeichnis) zum 01.01.2016 in einigen Positionen angepasst. Die aktuellen Änderungen resultieren aus veränderten Anforderungen aus den Bereichen Statistik und Handelspolitik sowie aus wirtschaftlichen und technischen (Weiter-)Entwicklungen. Die Ausgabe 2016 umfasst 9.414 Statistische Warennummern (Vj. 9.386). Im Vergleich zum Vorjahr werden 27 Zolltarifnummern gestrichen und 55 neue Warennummern zum 01.01.2016 eingeführt. Bei weiteren 12 Zolltarifnummern wurde eine besondere Maßeinheit eingeführt. Von den Änderungen sind folgende Kapitel betroffen:

- Kapitel 06: 0602 20, 0602 90 (andere lebende Pflanzen), 0603 19 (Blumen)
- Kapitel 22: 2202 90 (Wasser mit Zusatz von Zucker etc.)
- Kapitel 28: 2805 30 (Seltenerdmetalle), 2846 90 ((An)Organische Verbindungen der Seltenerdmetalle)
- Kapitel 29: 2903 19 (Gesättigte Chlorderivate), 2903 39 (Gesättigte und ungesättigte Fluoride), 2903 77, 2903 79 (Derivate), 2905 39 (Butan, 2917 19 Ethan)
- Kapitel 34: 3403 19 (Schmiermittel)
- Kapitel 38: 3824 78 (fluorierte Kohlenwasserstoffe)
- Kapitel 69: 6912 00 (Keramisches Geschirr, Haushaltsgegenstände etc.)

Eine Gegenüberstellung der Tarifnummern liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 2016-01-01 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden. Sollten Sie von Änderungen betroffen sein, besteht übrigens auch die Möglichkeit, über die sogenannte „SOVA-Leitdatei“ alle Änderungen einfach und bequem in Ihr Softwaresystem überspielen zu lassen.

Hinweis: das Zollsystem ATLAS kann ungültige Warennummern nicht erkennen und nicht verarbeiten – bitte korrigieren Sie daher eventuelle Änderungen in Ihrem Artikelstamm. Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie als *Zugelassener Ausführer* eventuelle Änderungen von Warentarifnummern in Ihrer Bewilligung anpassen lassen müssen.

### Änderungen des Harmonisierten Systems erst wieder zum 01.01.2017

Die oben genannten Änderungen betreffen wie in den Vorjahren nur Anpassungen der siebten und achten Stelle der Zolltarifnummer. Der „Sechssteller“ wird regelmäßig von der Weltzollorganisation angepasst, dabei wird der „Fünf-Jahresrhythmus“ zum Update der Nomenklatur beibehalten. Damit wird die neue Version dann die bisherige Fassung (HS 2012) zum 01.01.2017 ablösen (HS-2017). Das sog. „Harmonisierte System“ wird seit 1983 in nunmehr sechster Version aktualisiert.

### Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

Im Statistischen Länderverzeichnis gibt es 2016 keine Änderungen, so dass Sie mit der Fassung des Jahres 2015 weiter arbeiten können. Ein mit dem Jahr „2016“ angepasstes Länderverzeichnis können Sie kostenlos unter Kennziffer 2016-01-02 kostenlos bei [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.

## **Intrastat 2016: Erhöhung der Meldeschwelle für den Eingang**

Zum 1. Januar 2016 wird in Deutschland die Schwelle, ab der die Unternehmen Wareneingänge aus anderen EU-Staaten melden müssen, auf 800.000 Euro erhöht (Vj. 500.000). Die Schwelle für Versendungen in andere Mitgliedsstaaten bleibt konstant bei 500.000 Euro. Weitere Informationen und Fallbeispiele finden sich in der Publikation „Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2016“. Gerne können Sie Ihr Exemplar auch kostenlos unter Kennziffer 2016-01-03 bei [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern. Falls Sie auch in anderen EU-Länder meldepflichtig sind (Sie haben eine ausländische USt.-Id.-Nr. und liegen über den jeweiligen Meldeschwellen des EU-Mitgliedsstaats), können Sie unter Kennziffer 2016-01-04 eine Übersicht sämtlicher EU-Meldeschwellen bei [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern

Bekanntlich sind die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf eines Berichtsmonats an das Statistische Bundesamt zu senden. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung zur Abgabe der Intrastat-Meldungen über den 10. Arbeitstag hinaus nicht möglich ist, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Sollten Sie wegen technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sein, termingerecht Ihre Intrastat-Meldung in Dateiform einzureichen, dann müssen Sie die Daten bis zur Behebung dieser Schwierigkeiten ggf. mit dem Onlineformular melden. Sollte aufgrund der Datenmenge eine manuelle Meldung nicht möglich sein, sollten Anmelder unverzüglich Kontakt mit dem Statistischen Bundesamt aufnehmen (Faxnummer 0611 75 3957).

Bei Urlaub ist regelmäßig durch eine Vertretung die termingerechte Abgabe der Intrastat-Meldungen sicherzustellen. Im Fall von Betriebsferien während des Abgabetermins (10. Werktag des Folgemonats) sind alle bereits vor Beginn der Betriebsferien zur Verfügung stehenden Intrastat-Daten zu übermitteln. Noch nicht erfasste Daten sind unverzüglich nach Ende der Betriebsferien (monatsgerecht) nachzureichen.

Bitte notieren Sie folgende Abgabetermine für die Intrastat-Meldungen 2016:

*bis 18.01.2016 für Intrahandel „Dezember 2015“*

*bis 12.02.2016 für Intrahandel „Januar 2016“*

*bis 14.03.2016 für Intrahandel „Februar 2016“*

*bis 14.04.2016 für Intrahandel „März 2016“*

*bis 17.05.2016 für Intrahandel „April 2016“*

*bis 14.06.2016 für Intrahandel „Mai 2016“*

*bis 14.07.2016 für Intrahandel „Juni 2016“*

*bis 12.08.2016 für Intrahandel „Juli 2016“*

*bis 14.09.2016 für Intrahandel „August 2016“*

*bis 17.10.2016 für Intrahandel „September 2016“*

*bis 15.11.2016 für Intrahandel „Oktober 2016“*

*bis 14.12.2016 für Intrahandel „November 2016“*

Hier auch gleich die Abgabetermine für die Intrastat-Meldungen 2017:

*bis 16.01.2017 für Intrahandel „Dezember 2016“*

*bis 14.02.2017 für Intrahandel „Januar 2017“*

*bis 14.03.2017 für Intrahandel „Februar 2017“*

*bis 18.04.2017 für Intrahandel „März 2017“*

*bis 15.05.2017 für Intrahandel „April 2017“*

*bis 16.06.2017 für Intrahandel „Mai 2017“*

*bis 14.07.2017 für Intrahandel „Juni 2017“*

*bis 14.08.2017 für Intrahandel „Juli 2017“*

*bis 14.09.2017 für Intrahandel „August 2017“*

*bis 16.10.2017 für Intrahandel „September 2017“*

*bis 15.11.2017 für Intrahandel „Oktober 2017“*

*bis 14.12.2017 für Intrahandel „November 2017“*

## Änderungen bei Umsatzsteuer und Binnenmarkt

### Voraussetzungen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung

Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 6a Umsatzsteuergesetz (UStG) setzt den Nachweis der tatsächlich erfolgten (innergemeinschaftlichen) Lieferung voraus. Dieser Nachweis muss erstens buch- und belegmäßig erbracht werden (vgl. § 17a bzw. § 17c UStDV) und zweitens eindeutig und für die Finanzbehörden leicht nachprüfbar sein. Sollte die Finanzbehörde also beispielsweise konkrete (und berechnete) Zweifel am Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung haben, so entfällt die Steuerfreiheit. Zu derartigen Zweifeln gehören beispielsweise Indizien für Scheinabnehmer (Scheingeschäfte), unkenntliche Unterschriften oder die Lieferung umfangreicher Warenmengen an eine Lieferadresse mit unzureichenden Flächen oder Gebäuden zur Lagerung. Im vorliegenden Fall (Az. 3 K 45/14, Finanzgericht Hamburg) hat die Finanzbehörde mittels *Google Earth* und *Google Street View* festgestellt, dass die angebliche Lieferanschrift für die angebliche Lieferung der Waren nicht geeignet ist und hat die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen daher abgelehnt. Fazit: eine Behörde darf auch allgemein bekannte und öffentlich zugängliche Quellen wie *Google Earth* und *Google Street View* verwenden.

Ein BFH-Urteil (Az. VR 14/14) beschäftigte sich mit der Frage, ob eine „Zeugenaussage“ (hier: Geschäftsführer des Empfängerunternehmens) als Buch- und Belegnachweis anzuerkennen ist. Der BFH führte wie obenstehend aus, dass der Unternehmer die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 UStG gem. §§ 17a ff. UStDV grundsätzlich buch- und belegmäßig nachzuweisen habe; ein Beweis durch eine Zeugenaussage komme als Ersatz für Buch- und Belegnachweise nicht in Betracht.

### CMR-Frachtbrief als Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung

Die Anwendung des CMR-Frachtbriefs als Verbringungsbeleg für innergemeinschaftliche Lieferungen bleibt tückisch, wie ein Urteil des BFH vom 22.07.2015 (Az. V R 38/14) zeigt. Grundsätzlich wird ein CMR-Frachtbrief als „Frachtbrief im Sinne der UStDV“ (§ 17a Abs. 3 S. 1 Nr. 1. a aa UStDV) anerkannt (ständige Rechtsprechung des BFH). Dies setzt jedoch unter anderem voraus, dass dieser korrekt ausgestellt wurde. Im vorliegenden Fall wurde der Lieferant als „Auftraggeber“ der Versendung in Feld 1 des CMR-Frachtbriefes eingetragen, obwohl tatsächlich der Kunde den Transport veranlasst hat.

Dies sei, so der BFH in Anlehnung an Art. 5 (1) des CMR-Abkommens, unrichtig, da derjenige der „Absender“ ist, der den Vertrag mit dem Frachtführer geschlossen hat und nicht etwa derjenige, von dessen Betriebsstätte aus eine Ware versendet wird, wie dies im allgemeinen Sprachgebrauch üblich sei.

Selbst der Verweis auf den sog. „Gutgläubensschutz“ (§ 6a Abs. 4 UStG), wonach eine steuerpflichtige Lieferung dennoch als steuerfrei angesehen wird, wenn die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer dies nicht erkennen konnte, greife hier nicht.

|  |   |  |
|--|---|--|
| 1 Absender (Name, Anschrift, Land)<br>Exemplar pre odosielateľa                          |   | Internationaler Frachtbrief<br>Medzinárodný nákladný list č  |
| <b>Absender = Frachtzahler</b>   |   | Diese Beförderung unterliegt trotz einer gegenseitigen Abmachung den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvorgang im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) |
| 2 Empfänger (Name, Anschrift, Land)<br>Príjemca (meno, adresa, štát)                     |   | 10 Frachtführer (Name, Anschrift, Land)<br>Dopravca (meno, adresa, štát)   |
| 3 Auslieferungsort der Ware<br>Miesto vykladania tovaru<br>Ort / Miesto                  |   | 11 Nachfolgender Frachtführer (Name, Anschrift)<br>Ďalší dopravca (meno, adresa, štát)   |
| 4 Ort und Tag der Übernahme der Ware<br>Miesto a dátum nakladania tovaru<br>Ort / Miesto |   | 12 Vorbehalte und Bemerkungen der Frachtführer<br>Výhrady a poznámky dopravcu  |
| 5 Beigefügte Dokumente<br>Prílohy dokladov   |   |  |
| 6 Kennzeichen und Nummern<br>Signo a číslo   | 7 Anzahl der Packstücke<br>Počet balení | 8 Art der Verpackung<br>Druh obalu   |
| 9 Bezeichnung der Ware<br>Označenie tovaru   |   | 13 WARENWERT<br>EURO<br>Hodnota tovaru   |
|  |   | 14 Statistiku<br>Štatistika  |

Nach Ansicht der BFH-Richter hätte der Lieferant als „erfahrener Exporteur“ wissen müssen, dass nicht der Lieferant sondern der Kunde in Feld 1 des CMR-Frachtbriefes als „Absender“ einzutragen sei.

Fazit: die Verwendung des CMR-Frachtbriefes als Verbringungsnachweis ist und bleibt tückisch und sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen. Handelsübliche Belege können nur dann als Nachweis einer innergemeinschaftlichen Lieferung anerkannt werden, wenn sich aus diesen eindeutig und leicht nachprüfbar der Bestimmungsort der Waren ergibt.

## **Umsatzsteuer: BMF-Schreiben zur Anerkennung von Ausgangsvermerken aus dem europäischen Ausland**

Auch bei der Ausfuhr von Waren aus anderen EU-Staaten in das Drittland sind gegenüber der deutschen Finanzverwaltung Belege zu erbringen, dass die betreffende Ware das Gemeinschaftsgebiet tatsächlich verlassen hat (§ 6 UStG). Da in diesem Fall kein deutscher sondern ein ausländischer Ausgangsvermerk vorliegt, muss dieser AGV bestimmten Anforderungen unterliegen. Mit Schreiben vom 19.06.2015 gibt das BMF Hinweise zur Anerkennung von Ausgangsvermerken aus dem europäischen Ausland. Demnach werden Ausgangsvermerke dann anerkannt, wenn sich aus der Gesamtheit der Belege die tatsächliche Ausfuhr der Waren hinreichend nachvollziehen lässt.

Üblicherweise werden Ausfuhranmeldungen in dem Mitgliedstaat abgegeben, in dem der Ausführer seinen Sitz hat. In bestimmten Fällen können jedoch Ausfuhranmeldungen auch in einem anderen EU-Mitgliedstaat abgegeben werden, z. B. beim EU-Lieferanten des deutschen Exporteurs. In diesen Fällen bescheinigt ausschließlich die Zollbehörde des Mitgliedstaates den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der EU, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde, beispielsweise der Ort des Verpackens oder Verladens im EU-Ausland.

Übermittelt also die ausländische EU-Zollstelle den Ausgangsvermerk elektronisch (z.B. durch EDIFACT-Nachricht) und fügt sie dieser Nachricht das PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ bei, ist der Ausfuhrnachweis mit diesem Ausgangsvermerk zu führen, da er den Regelungen der §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStDV entspricht. Wurde Ihnen jedoch nur eine elektronische Nachricht ohne Ausgangsvermerk übersandt, muss sich der körperliche Ausgang der Waren aus der Nachricht ergeben. Zusätzlich müssen Sie als Exporteur anhand von Dokumenten oder Aufzeichnungen nachweisen, dass Sie die Nachricht von der ausländischen Zollstelle erhalten haben und dass diese im Zusammenhang mit der entsprechenden Ausfuhranmeldung steht. Um Zweifel an der tatsächlichen Ausfuhr auszuschließen kann es somit sinnvoll sein, die Frachtkosten für die Ausfuhr der Ware aus dem EU-Gebiet selbst zu übernehmen und beispielsweise anhand einer *Speditionsbescheinigung für Zollzwecke* neben dem ausländischen AGV einen zusätzlichen Belegnachweis vorzulegen. Einzelheiten finden sich im Schreiben des BMF, das der Redaktion vorliegt und unter Kennziffer 2015-08-05 angefordert werden kann: [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de).

## Einfuhrumsatzsteuer: Kein Vorsteuerabzug für Spediteure

Der EuGH hat die bestehende Rechtsauffassung bestätigt, nach der ein *Beförderer* von Waren die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer nicht in Abzug bringen kann. Der Vorsteuerabzug wird damit Speditionen verwehrt, die nicht Einführer oder Eigentümer der Waren sind, sondern diese lediglich im Versandverfahren befördern. Damit kann das Urteil des EuGH weitreichende Folgen für die Logistikbranche haben.

Insbesondere Speditionen und Zolllagerinhaber können nämlich durchaus *als Schuldner* der Einfuhrumsatzsteuer herangezogen werden, wenn das Versandverfahren regelwidrig abgeschlossen oder die Ware auf sonstige Weise der zollamtlichen Überwachung entzogen wird (Art. 203 ZK). Gleichzeitig darf der Vorsteuerabzug einem Beförderer verwehrt werden, der nicht Einführer oder Eigentümer der Waren ist, sondern sie lediglich befördert und die Zollabfertigung bzw. den Versand im Rahmen seiner umsatzsteuerpflichtigen Beförderungstätigkeit vorgenommen hat. Denn ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht nur, soweit die eingeführten Gegenstände für die Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen verwendet werden.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist diese Voraussetzung nur dann erfüllt, wenn die Kosten der Eingangsleistungen tatsächlich Eingang in den Preis der eigenen Umsätze finden bzw. in den Preis der Gegenstände oder Dienstleistungen einfließen, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit liefert bzw. erbringt. Da der Wert der beförderten Waren nicht zu den Kosten in der Ergebnisrechnung des Logistikdienstleisters hinzugerechnet wird, kommt ein Vorsteuerabzug für auf den Wert der Waren festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer nicht in Frage.

## Außenwirtschaftsrecht

### Exportkontrolle 2016

#### Merkblatt zu Genehmigungscodierungen

Mit Schreiben vom 31.12.2015 hat die Zollverwaltung das Merkblatt zu den Genehmigungscodierungen aktualisiert. *Das Merkblatt können Sie kostenlos unter Kennziffer 2016-01-05 bei der Redaktion anfordern: [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de).*

#### Anhang I der EG-Dual-Use-VO zum 25.12.2015 neu gefasst

Gem. Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 428/ 2009 unterliegt die Ausfuhr von im Anhang I der VO aufgeführten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck einer Genehmigungspflicht. Aufgrund neuer Erkenntnisse und technischer Änderungen, die von den sogenannten „Exportkontrollregimen“ vorgelegt werden, muss die EU diese Änderungen in geltendes EU-Recht umsetzen. Die am 25. Dezember 2015 in Kraft getretene Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2420/2015 hat den Anhang I der EG-Dual-Use-VO neu gefasst. *Der Redaktion liegt ein (unverbindliches) Verzeichnis der Änderungen der aktuellen Fassung im Vergleich zur Fassung vom 31.12.2014 vor, das Sie unter Kennziffer 2016-01-06 unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern können. Bitte prüfen Sie Ihren Artikelstamm umgehend gegen die neu gefasste Dual-Use-Liste, um mögliche ungenehmigte Ausfuhren in jedem Fall zu vermeiden.* Noch ein weiterer Hinweis zum Umschlüsselungsverzeichnis: das sog. „Umschlüsselungsverzeichnis“ ist *unverbindlich* und wurde noch nicht an die neue Fassung des Anhang I der VO 428/ 2009 angepasst – insofern kann eine effektive Güterlistenprüfung nur im Direktanstieg in den neuen Anhang I der Dual-Use-Verordnung gelingen.

Weitere Informationen zur Güterlistenprüfung finden Sie in unserem Youtube-Video unter nachstehendem Link: <https://www.youtube.com/watch?v=Nb-9molhMOQ>.

Ein Beispiel zur Nutzung des Umschlüsselungsverzeichnisses finden Sie in folgendem Youtube-Video: <https://www.youtube.com/watch?v=umvw3fqZTWa>

## AGG-Finder

Für eine ganze Anzahl von Waren liegen sog. „Allgemeine Genehmigungen (AGG)“ - sozusagen pauschale Ausfuhrgenehmigungen „von Amts wegen“ - vor. Von diesen AGG sind mittlerweile viele Ausfuhrlistennummern betroffen und es fällt selbst Experten schwer, immer genau zu wissen, welche AL-Nummern von welchen AGG erfasst werden. Mit dem Tool „AGG-Finder“ können Sie interaktiv auf Homepage des BAFA prüfen, ob Sie für Ihren Exportvorgang eine Allgemeine Genehmigung verwenden können. Der nachstehende Link führt Sie zum AGG-Finder:

<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/agg-finder/>

Beachten Sie bitte, dass Sie die Allgemeinen Genehmigungen in eigener Verantwortung anwenden, da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA somit Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft. Wenn mögliche Allgemeine Genehmigungen angezeigt werden, müssen Sie daher selbst und in eigener Verantwortung prüfen, ob Sie die Allgemeine Genehmigung nutzen können. Der AGG-Finder ist unverbindlich und ersetzt nicht Ihre Prüfung! Lesen Sie daher die jeweilige Allgemeine Genehmigung und achten Sie besonders auch auf die Nebenbestimmungen. Der Wortlaut ist unbedingt genau einzuhalten.

## Russland-Embargo bis 31.07.2016 verlängert

### Bisherige Entwicklung

Mit Wirkung zum 01.08.2014 hat die EU weitere Sanktionen gegen Russland beschlossen. Nach den Sanktionen der ersten Stufe zur „territorialen Unversehrtheit der Ukraine“ (VO (EU) Nr. 269/ 2014) vom 17.03.2014 wurde am 23.06.2014 eine weitere Stufe mit Einfuhrverboten von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol verhängt (VO (EU) Nr. 692/ 2014). Nachdem auch diese Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg hatten, wurde zum 01.08.2014 die VO (EU) Nr. 833/ 2014 (31.07.2014) erlassen und am 04.12.2014 durch die VO (EU) 1290/2014 präzisiert. **Das Embargo wurde zunächst bis zum 31.07.2016 verlängert und daher sollen die Embargomaßnahmen im Folgenden noch einmal zusammenfassend dargestellt werden.**

### Personenbezogene Sanktionen

In der Verordnung der Stufe 1 wurden Sanktionen gegen russische Personen, Unternehmen und Organisationen beschlossen und in den folgenden Monaten kontinuierlich erweitert. Tipp: Eine preiswerte Prüfung der Finanzsanktionslisten bietet der „Finanz-Sanktions-Radar“ unter folgendem Link: <http://www.export-verlag.de/export-zoll-software>

Ermittlung von Personen, Gruppen und Organisationen, für die aufgrund einer Sanktion ein umfassendes Verfügungsverbot besteht  
Stand der Datenbasis (letzte Aktualisierung): 31.07.2014

Anfrage:  60%

Ergebnisse  
Die 60%-Suche nach "Sergey Valeryevich Aksyonov" ergab 2 Treffer:

| # | Liste/Key | Namen                       | OCR Text  | Treffer |
|---|-----------|-----------------------------|---|---------|
| 1 | EU 7281   | Sergey Valeryevich Aksyonov | Date of listing: 17.3.2014<br>Name: <b>Aksyonov Sergey Valeryevich</b> Prime Minister of Crimea*  | 100%    |
| 2 | EU 7334   | Igor Vsevolodovich Girkin   | Date of listing: 29.4.2014<br>Name: Girkin Igor Vsevolodovich Staff of Main Intelligence Directorate of the General Staff of the Armed Forces of the Russian Federation (GRU), Assistant on security issues to <b>Sergey Aksionov</b> , self-proclaimed prime-minister of Crimea. / Strelkov Igor / Гиркин Игорь Всеволодович<br>Birth: 1970-12-17<br>Passport: 4506460961 (Passport no.) | 66%     |

Weitere Infos

- [Justizministerkonferenz](#)
- [Bund-Länder-Kommission](#)
- [Presse](#)

Der obenstehende Screenshot zeigt das Beispiel einer Suche nach einer gelisteten Person. **Fazit: Prüfen Sie russische Empfänger gegen die einschlägigen Sanktionslisten**

## Waffenembargo

Weiterhin wurde mit VO (EU) Nr. 833/ 2014 ein Waffenembargo gegen Russland verhängt. Das bedeutet für Sie, dass es ein Ausfuhrverbot für sämtliche Waren der „EU-Militärgüterliste“ gibt.



Sie befinden sich hier: Startseite > Ausfuhrkontrolle > Güterlisten > Ausfuhrliste

### Ausfuhrliste

Die Ausfuhrliste bestimmt als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung den Umfang der nationalen Genehmigungspflichten für Rüstungsgüter und Dual-Use-Güter.

Mit der am 01. September 2013 in Kraft getretenen neu gefassten Ausfuhrliste, ist der frühere Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste gestrichen worden. Die gelisteten Dual-Use-Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 finden Sie nur noch in der jeweils geltenden Fassung des Anhangs I dieser Verordnung. Die national erfassten Dual-Use-Güter werden nunmehr im Teil I Abschnitt B beschrieben. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält nach wie vor die Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Die Ausfuhrliste ist in zwei Teile unterteilt.

#### Teil I

Teil I Abschnitt A und B der Ausfuhrliste benennt die Güter (Waren, Software und Technologien), für die die Beschränkungen der AWV gelten.

#### Abschnitt A

Abschnitt A der Ausfuhrliste enthält eine Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial.

Diese ist deckungsgleich mit Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste. Im Rahmen des Waffenembargos ist nun auch die Ausfuhr nicht gelisteter Waren genehmigungspflichtig, falls diese eine militärische Endverwendung haben.

**Fazit:** prüfen Sie, ob Ihre Waren unter den Teil I Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste fallen. Das betrifft ausdrücklich auch besonders für militärische Zwecke konstruierte Teile und Zubehör.

## Dual-Use-Güter

Weiterhin besteht ein Ausfuhrverbot für sämtliche Dual Use-Güter (Anhang I der EG-Dual-Use-VO), wenn diese eine militärische Verwendung oder einen militärischen Endverwender in Russland haben (oder haben *könnten*).

Bitte beachten Sie, dass auch die **Ausfuhr von Dual-Use-Gütern nach Russland** ohne militärische Endverwendung **genehmigungspflichtig** ist, da die bisher genutzte Allgemeine Genehmigung (EU001) für Russland nicht mehr anwendbar ist.

## Güter zur Erdölförderung

Den Kern der nunmehr verhängten Sanktionen bildet eine Genehmigungspflicht für definierte Güter zur Erdölförderung. Der Anwendungsbereich dieser Güter wird in VO (EU) 1290/ 2014 wie folgt präzisiert:

- a) Erdölexploration und -förderung unter Wasser in Tiefen von mehr als 150 Metern;*
- b) Erdölexploration und -förderung im Offshore-Gebiet nördlich des Polarkreises; oder*
- c) Projekte, die das Potential haben, Erdöl aus Ressourcen in Ton- und Schiefergesteinformationen durch Hydrofracking zu gewinnen; das gilt nicht für Exploration und Förderung durch Ton- und Schiefergesteinformationen hindurch, um andere als Ton- und Schiefergesteinlagerstätten aufzufinden, oder Erdöl aus anderen als Ton- oder Schiefergesteinlagerstätten zu gewinnen.*

Die Güterliste im Anhang II zur „Russland-Verordnung“ VO (EU) 833/ 2014 wurde für die KN-Codes 8413 50, 8413 60, ex 8431 39 00, ex 8431 43 00 und ex 8431 49 in der VO (EU) 1290/ 2014 am 04.12.2014 präzisiert. Sollten Sie von diesem Warenkreis (Pumpen sowie Teile und Zubehör) betroffen sein, sollten Sie ergänzend die o. g. Verordnung prüfen.

ANHANG II

Liste der in Artikel 3 genannten Technologien

| KN-Code    | Warenbezeichnung  |
|------------|---|
| 7304 11 00 | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus nicht rostendem Stahl   |
| 7304 19 10 | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen) |
| 7304 19 30 | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen) |
| 7304 19 90 | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)              |

**Bitte beachten Sie hierzu:**

Die Genehmigungspflicht besteht für sämtliche in Anhang II gelisteten Güter – auch wenn Sie meinen, dass diese nicht zur Erdölförderung verwendet werden. Außerdem ist es nach gängiger Rechtsauffassung bereits ausreichend, dass Sie wissen, dass die Ware nach Russland geliefert werden soll (sog. „positive Kenntnis“).

Wenn Sie also beispielsweise eine gelistete Ware in die Schweiz exportieren wollen und wissen (oder hätten wissen können), dass diese Ware das Endbestimmungsland „Russland“ hat, so ist auch diese Ausfuhr in die Schweiz genehmigungspflichtig. **Prüfen Sie daher unbedingt Anhang II der VO (EU) 833/ 2014 und die VO (EU) 1290/ 2014.**

## Dienstleistungen

Für sämtliche **Dienstleistungen** besteht ein Verbot im Zusammenhang mit Rüstungsgütern und Dual-Use-Güter mit militärischer Endverwendung (Ausnahme: Vertrag ist vor dem 01.08.2014 geschlossen) sowie Genehmigungspflicht für Dienstleistungen rund um Güter „Ausrüstung Erdölbereich“ (Anhang II der VO (EG) Nr. 833/ 2014), Definition siehe oben. Derartige Dienstleistungen wird in VO (EU) 1290/ 2014 wie folgt präzisiert:

- Bohrungen
- Bohrlochprüfungen
- Bohrlochmessungen und Komplettierungsdienste
- Lieferung spezialisierter schwimmender Plattformen.

## Abschließende Bemerkungen

Für Fragen zum Russland-Embargo hat das BAFA eine Hotline mit der Rufnummer **0 61 96/ 908-137** eingerichtet. Die Sanktionsmaßnahmen aus der VO (EG) Nr. 833/ 2014) sind zunächst bis 31.07.2016 verhängt und werden regelmäßig überprüft.

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen empfehle ich Ihnen ein Merkblatt des BAFA mit dem Titel „**Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der russischen Föderation**“, das Sie unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) herunterladen können. Außerdem verweise ich auf unser Youtube-Video zu den Russland-Sanktionen unter folgendem Link: <https://www.youtube.com/watch?v=Omo-UddzKmA>

## Aktueller Stand Iran-Embargo (16.01.2016)

### **Einigung im Atomstreit mit dem Iran: schrittweise Aufhebung der Sanktionen hat begonnen**

Am 14. Juli 2015 haben sich die USA, Russland, China, Großbritannien, Frankreich, Deutschland (sog. „E3 + 3“) und der Iran auf der Grundlage des am 24. November 2013 beschlossenen „Gemeinsamen Aktionsplans“ („Joint Plan of Action“) mit dem Iran auf eine langfristige und umfassende Lösung der iranischen Nuklearfrage geeinigt. Der sogenannte „Joint Comprehensive Plan of Action“ sieht die friedliche Nutzung des iranischen Atomprogramms vor. Im Gegenzug sollen die bestehenden Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen den Iran schrittweise aufgehoben werden.

### **Aufhebung der Sanktionen seit 16.01.2016**

Zunächst war es hierzu erforderlich, dass die Internationale Atomenergiebehörde (IAEO) in einem Bericht bestätigt, dass der Iran die in der Vereinbarung vorgesehenen ersten Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms umgesetzt hat. Erst dann sollten die bisherigen Sanktionen der Vereinten Nationen umfassend außer Kraft treten und durch die in der UN-Resolution 2231 vorgesehenen Maßnahmen ersetzt werden.

Wie nun am 16.01.2016 berichtet wurde, hat der Iran nach Angaben der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) sein Atomprogramm vereinbarungsgemäß zurückgefahren und damit den Weg zur Aufhebung der internationalen Wirtschaftssanktionen freigemacht. Wie der IAEA-Chef Yukiya Amano in Wien berichtete, treten „die Beziehungen zwischen dem Iran und der IAEA (...) in eine neue Phase. Das ist ein wichtiger Tag für die internationale Gemeinschaft“.

Die im Zuge des Atomstreits gegen Iran verhängten US-Sanktionen wurden kurz nach der Verkündung durch die IAEO wie angekündigt aufgehoben, wie der US-Außenminister John Kerry mitteilte. Die EU-Außenbeauftragte Federica Mogherini kündigte gleiche Schritte für die Europäische Union an. Als Folge dieser Aussetzungen wird die Verordnung (EU) Nr. 267/2012 durch Verordnung (EU) 2015/1861 vom 18. Oktober 2015 in weiten Teilen, einschließlich der Anhänge IV, IVa, V, VI, VIa, VIB und VII aufgehoben. Die Anhänge I bis III, in denen sensible Güter aufgeführt sind, werden neu gefasst.

Damit können westliche Firmen wieder in größerem Umfang Geschäfte mit dem Iran machen und Teheran erhält Zugriff auf die auf eingefrorenen Konten, deren Guthaben sich auf weit mehr als 100 Milliarden Dollar belaufen soll.

Beginnend ab dem „Implementation Day“ werden ebenfalls die Listungen der überwiegenden Zahl an Unternehmen, die im Zuge der Ausweitung der Sanktionen in der Zeit zwischen 2010 und 2012 gelistet worden sind, aufgehoben. Dies betrifft beispielsweise die NIOC (National Iranian Oil Company) und die National Iranian Gas Company sowie viele ihrer Tochtergesellschaften und die iranische Schifffahrtslinie IRISL, mehrere iranische Banken sowie die Europäisch-Iranische Handelsbank (EIH).

**Fazit:** mit der Einigung im Atomstreit mit dem Iran hat die schrittweise Aufhebung der Sanktionen begonnen. Unberührt von der Lockerung der Iran-Sanktionen in Bezug auf das Iranische Atomprogramm bleiben die weiteren Sanktionen aufgrund der Menschenrechtslage im Iran sowie die exportkontrollrechtlichen Beschränkungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der Anti-Folterverordnung und der Feuerwaffenverordnung. Diese bleiben auch nach dem „Implementation Day“ unverändert in Kraft. Bitte beachten Sie auch, dass viele der bisher von der Iran-Güterliste erfassten Waren (z. B. „Viton-Dichtungen“) noch immer einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Nun gilt es, Geschäftskontakte nach den langen Jahren der „Eiszeit“ neu aufzubauen. Richtig ist, dass der wirtschaftliche Nachholbedarf im Iran enorm ist: sowohl bei Maschinen, in der Infrastruktur (Verkehr, Wasserversorgung, Energie- und Abfallwirtschaft) wie auch im Gesundheitswesen. Damit beginnt sich ein Markt mit 80 Millionen Menschen langsam wieder zu öffnen.

## Praktische Aspekte bei der Durchführung von Iran-Geschäften

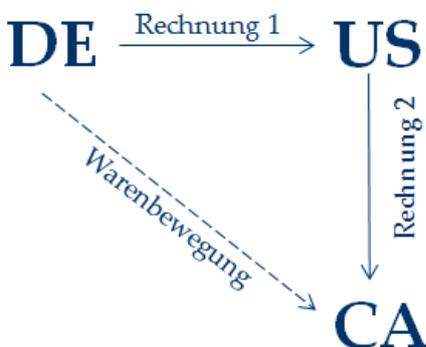
- **Warenverkehr/ Logistik:** Lieferungen über viele deutsche Spediteure sind problematisch, viele (insbesondere amerikanische) Paketdienste fliegen Ziele im Iran noch nicht an (16.01.2016).
- **Zahlungsverkehr:** neben der Lieferung selbst ist die Sicherstellung der Zahlungen ein großes Hindernis bei Irangeschäften. Unabhängig davon, dass die meisten iranischen Banken auf den einschlägigen Finanz-Sanktionslisten erfasst sind und mit diesen faktisch ein Handelsverbot besteht, lehnen viele deutsche Kreditinstitute Irangeschäfte grundsätzlich ab (16.01.2016). Hier ist jedoch eine Lockerung zu erwarten.
- **Zollanmeldungen:** Sämtliche Ausfuhren in den Iran sind seit dem 1. Dezember 2010 elektronisch beim Zoll im ATLAS-System anzumelden, die 1.000 EUR-Grenze ist ausgesetzt. Diese Regelung gilt auch für kommerzielle Dokumentensendungen wie beispielsweise Ursprungszeugnisse, Vertragsunterlagen oder sonstige Dokumente. Es ist mit verstärkten Zollkontrollen durch die Ausfuhrzollstellen zu rechnen.
- **Betriebsprüfungen:** Wenn Sie Irangeschäfte betreiben müssen Sie davon ausgehen, dass diese Gegenstand von Zollbetriebsprüfungen werden. Gerade hier ist ein strukturiertes und systematisches Vorgehen sowie eine umfassende Dokumentation der Einzelgeschäfte und der durchgeführten Exportkontrollen empfehlenswert.

## ATLAS-Ausfuhr und Unionszollkodex zum 01.05.2016

### ATLAS-Ausfuhr 2016

#### Zollrechtlicher Empfänger und Beförderungsrouten in der Ausfuhranmeldung

Bekanntlich ist das Feld „Endverwender“ mit dem Echtbetrieb des AES Release 2.3 nicht mehr zu befüllen. Der Wegfall des Datenfeldes ist auch damit zu begründen, dass der zollrechtliche Empfänger im Feld 8 der Zollanmeldung ohnehin immer der letzte dem Ausführer bzw. Anmelder zum Zeitpunkt der Zollanmeldung bekannte Empfänger im Bestimmungsland ist.

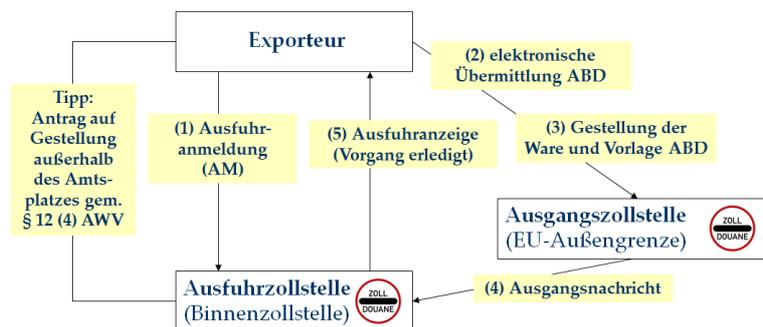


Im nebenstehenden Beispiel verkauft der Lieferant DE Waren an US (Rechnungsanschrift) und liefert diese an CA (Kanadier ist der Kunde von US). Damit ist in der Ausfuhranmeldung (Feld 8) CA als **zollrechtlicher Empfänger** (= Warenempfänger) anzugeben, da dieser der letzte bekannte Empfänger ist. Hinweis: bitte beachten Sie, dass im vorliegenden Beispiel die **Beförderungsrouten** das Bestimmungsland beinhalten muss, hier also: DE-US-CA.

Bei genehmigungspflichtigen Ausfuhrungen wäre es denkbar, dass die Angaben zum Empfänger in der Ausfuhranmeldung von den Angaben in der erteilten Ausfuhrgenehmigung abweichen. In derartigen Fällen wird das zuständige Ausfuhrzollamt den Ausführer gemäß Artikel 14 ZK bzw. § 14 AWV auffordern, einen Nachweis zu erbringen, dass die konkrete Warenbewegung der vom BAFA erteilten Ausfuhrgenehmigung entspricht.

#### Aufgabe der Ausgangszollstelle (= Grenzzollstelle) bei der Warenausfuhr

Wie das nebenstehende Schaubild zeigt, ist ATLAS ein zweistufiges System, in dem die Ware zunächst bei der Ausfuhrzollstelle (= Ihr zuständiges Binnenzollamt) gestellt und nach Erhalt des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) versendet wird. Die Endabfertigung erfolgt sodann an der Ausgangszollstelle (= Grenzzollstelle).



Mit BMF-Erlass vom 23. Oktober 2015 (III B 3 - A 0610/0 :011 DOK 2015/0792629) wurde die Aufgabe der Ausgangszollstelle (= Grenzzollstelle) nun dahingehend konkretisiert, dass diese in erster Linie dafür sorgt, dass die an der Grenzzollstelle tatsächlich gestellten Waren den ursprünglich bei der Ausfuhrzollstelle angemeldeten Waren entsprechen. Zusätzlich überwacht die Ausgangszollstelle den Ausgang der Waren und nimmt hierzu auch risikoorientierte Stichprobenkontrollen vor. Sie führt jedoch grundsätzlich keine erneute Zulässigkeitsprüfung der Ausfuhr durch. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Ausgangszollstelle nicht an die Entscheidung der Ausfuhrzollstelle gebunden ist, insbesondere wenn risikorelevante Ereignisse erst nach der Überlassung aufgetreten sind oder sonstige Erkenntnisse vorliegen.

## Entfernungsverbot von Waren nach Gestellung der Ausfuhrsendung

Sobald eine Ware zollrechtlich zur Ausfuhr angemeldet ist (ATLAS-Zollanmeldung) darf diese erst mit Überlassung zur Ausfuhr (oder Stornierung der Ausfuhranmeldung) vom Warenort entfernt werden. Sollten sich bei einer Zollbeschau Zweifel an der Zulässigkeit der Ausfuhr ergeben und die Kontrolle somit nicht zeitnah abgeschlossen werden, so kann die Ausfuhrzollstelle den Exporteur über dessen Rechte und Pflichten mit dem neu geschaffenen Formblatt „Entfernungsverbot vom Ort der Gestellung“ informieren. Letztendlich wird der Ausführer informiert, dass die Ware ohne Zustimmung der Zollstelle nicht vom Ort der Gestellung entfernt werden darf. Die einschlägige Rechtsvorschrift findet sich in Artikel 62 ff. ZK (Regelungen zur Unterstützung der Abfertigungsbeamten bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Ausfuhrsendung), das neue Formblatt ist im Anhang zur Dienstvorschrift A 06 10 „Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr“ zu finden.

## SERBIEN: ab 01.02.2016 neue ATLAS-Codierung „EU“

Serbien wird zum 01.02.2016 dem gemeinsamen Versandverfahren der Europäischen Union beitreten. Damit können Transporte im Rahmen der Versandverfahren T1 und T2 einfacher über NCTS abgewickelt werden, die kompliziertere Regelung im Transitverkehr mittels Carnet T. I. R. kann selbstverständlich *alternativ* weiterhin verwendet werden. Bitte beachten Sie: bevor Sie Waren im Versandverfahren nach Serbien liefern, müssen bestehende Bürgschaftsurkunden um das Land *Serbien* erweitert werden, gleichzeitig wird Ihre Hausbank bzw. der Avalgeber eine serbische Korrespondenzbank ergänzen. Diese Bürgschaftszusage ist dann dem für Ihr Unternehmen zuständigen Hauptzollamt zur Erweiterung des Versandverfahrens um *Serbien* vorzulegen.

Damit wird das gemeinsame Versandverfahren ab 01.02.2016 mit folgenden Vertragsparteien angewendet

- innerhalb der EU
- mit den EFTA-Ländern (CH, IS, LI, NO)
- mit der Türkei (seit 01.12.2012)
- mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (seit 01.07.2015)
- und nun auch mit Serbien (ab 01.02.2016)

Weitere Informationen können Sie kostenlos bei unserer Redaktion unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern (Kennziffer 16-01-07).

## Mündliche Ausfuhranmeldung für nichtkommerzielle Sendungen ohne Höchstgrenze

Der „Normalfall“ bei Ausfuhr ist, dass sowohl der deutsche Ausführer als auch der ausländische Einführer Gewerbetreibende sind (sog. B2B-Geschäft). Hier gilt der Regelfall, dass bei einem Sendungswert von mehr als 1.000 Euro bzw. mehr als 1.000 kg eine elektronische Ausfuhranmeldung im ATLAS-System erfolgen muss.

Anders verhält es sich bei Lieferungen eines in der EU ansässigen Unternehmers an einen außerhalb des Zollgebiets der EU ansässigen *privaten Endkunden* (sog. B2C-Geschäft, Business-to-Consumer). Im Sinne des Zollrechts handelt es sich hierbei immer dann um *nichtkommerzielle Sendungen*, wenn die Überführung in das Ausfuhrverfahren nur gelegentlich erfolgt und der Endkunde die bezogene Ware nach Art und Menge für sich persönlich ge- oder verbraucht. Sofern aus der Sicht des europäischen Exporteurs keine Hinweise auf eine „Gewerblichkeit“ des Empfängers vorliegen, kann demnach auch für höhere Werte als EUR 1.000 eine mündliche Ausfuhranmeldung abgegeben werden (keine ATLAS-Zollanmeldung erforderlich). Eine exakte Definition zum Begriff „nichtkommerzielle Zwecke“ findet sich in Art. 1 Nr. 6 ZKDVO

Fazit: Bei B2C-Geschäften können bei gleichzeitigen Ausfuhren an verschiedene Empfänger in einem Bestimmungsland über dieselbe Ausgangszollstelle die einzelnen Waren - auch in ihrem addierten Wert - durchaus 1000,- € Grenze überschreiten.

## **Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. bei Einfuhr in die EU jetzt ohne Barcode-Aufdruck**

Die Turkish Exporter Assembly (TIM) und andere Exportverbände haben die Erlaubnis erhalten, Warenverkehrsbescheinigungen A.TR, EUR 1, EUR-MED und Ursprungszeugnisse ohne Barcodeaufdruck zu drucken. Seit August 2015 werden somit bei der Einfuhr von Waren aus der Türkei in die EU insbesondere Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. ohne Barcode-Aufdruck anerkannt, sollte der Barcode fehlen erfolgt kein Nachprüfungsverfahren mehr. Die Dienstvorschrift Z42 10 der deutschen Zollverwaltung wurde entsprechend angepasst.

## **Aufbewahrungsfristen für Zolldokumente**

Im Rahmen von Betriebsprüfungen durch Zoll und Finanzamt kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen von Zoll- und Steuerunterlagen. Grundsätzlich sind sämtliche Unterlagen für 10 Jahre (zusätzlich zum laufenden Kalenderjahr) aufzubewahren. Die einzige Ausnahme bilden Lieferantenerklärungen, die nur einer Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren unterliegen (Ausnahme: Lieferantenerklärungen auf Handelsrechnungen).

Zollanmeldungen müssen immer elektronisch gespeichert werden, auch hier besteht eine 10 jährige Aufbewahrungs-/ Speicherfrist. Die Anmeldungen müssen vollständig - also z.B. vom Antrag bis zum Ausgangsvermerk - archiviert werden. Ausdrucke reichen ausdrücklich nicht aus (Pkt. 6.2 Verfahrensanweisung ATLAS).

## Unionszollkodex zum 01.05.2016

### Einleitung: Der lange Weg zum UZK

Der Unionszollkodex (UZK) soll den seit 1992 bestehenden Zollkodex zum 01.05.2016 ablösen. Der UZK ist aus dem bereits zum 24.06.2008 in Kraft getretenen *Modernisierten Zollkodex (MZK)* hervorgegangen, der eigentlich zum 24.06.2013 vollumfänglich angewendet werden sollte. Vor allem aufgrund von Problemen bei der EU-einheitlichen IT-Umsetzung ist die tatsächliche Anwendung des MZK letztendlich gescheitert. Weitere Gründe für das Scheitern lagen bei zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderungen sowie bei der praktischen Umsetzung von Rechtsakten aus dem Lissabonner Vertrag (Umbenennung von *Europäische Gemeinschaft* in *Europäische Union*).

Letztendlich wurde der MZK nur teilweise anwendbar, dann in Teilen neugefasst und schließlich aufgehoben. Die konsequente Weiterentwicklung des MZK ist der nun vorliegende *Unionszollkodex (UZK)*, der am 30.10.2013 erlassen wurde und am 01.05.2016 anwendbar sein wird.

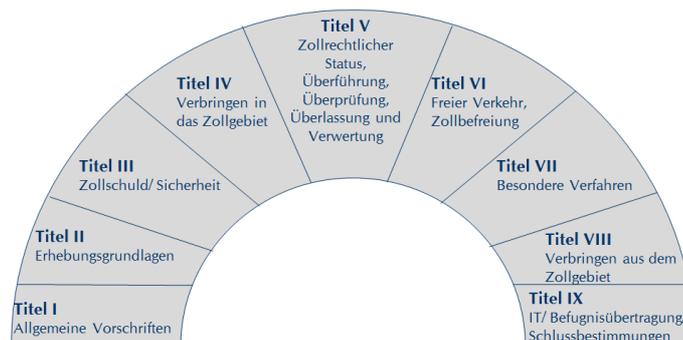
### Aufbau des europäischen Zollrechts ab 01.05.2015

Wie der aktuelle Zollkodex ist auch der UZK in die drei Bereiche

- **Allgemeine Vorschriften** (Titel I. und IX)
- **Verfahrensrecht** (Titel IV. bis VIII.) – auch *formelles Zollrecht* genannt
- **Abgabenrecht** (Titel II, III. und teilweise VI. und VIII.) – auch *materielles Zollrecht* genannt

aufgeteilt.

Das nachstehende Schaubild gibt die einzelnen Titel des UZK zusammenfassend wieder:



Aufbau des UZK (vgl. Witte, Henke, Kammerzell: *Der Unionszollkodex (UZK)*, Köln, 2014)

Das zum UZK erforderliche *Durchführungsrecht* (bisher ZK-DVO) ist nunmehr zweigeteilt in einen sog. „*Delegierten Rechtsakt* (Delegated Act bzw. kurz DA)“ und in einen sog. *Durchführungsrechtsakt* (Implementing Act bzw. kurz IA). Gerne können Sie die Endfassung zum Durchführungsrecht (L 343 vom 29.12.2015) unter der Kennziffer 16-01-08 unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.

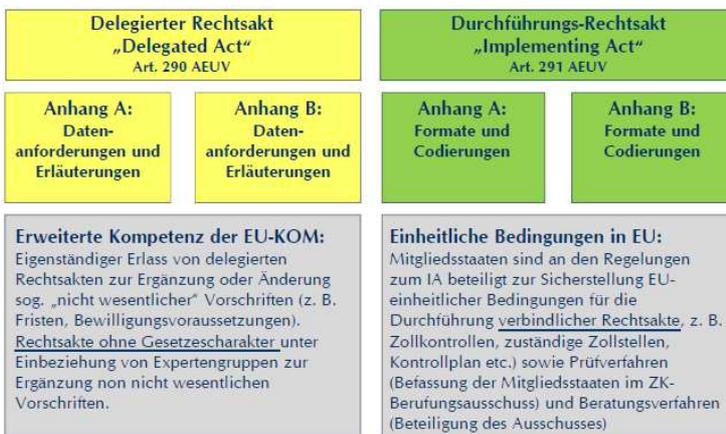
Aufgrund der langen Übergangsfristen zur vollen Anwendbarkeit des UZK ist ergänzend ein *Übergangsrechtsakt* (Transitional Delegated Act bzw. kurz TDA) erforderlich. Der TDA regelt, welche Vorschriften bis zur *geplanten* vollständigen Anwendbarkeit des UZK am 01.01.2021 gelten sollen.

Das nachstehende Schaubild zeigt das Gesetz im Überblick:



Aus der Perspektive der praktischen Anwendbarkeit ist also aus einem bisherigen Zollkodex mit seiner Durchführungsverordnung (ZK-DVO) nun ein Unionszollkodex mit zwei Durchführungsverordnungen (DA und IA) mit jeweils 2 Anhängen und einschlägigen Übergangsbestimmungen geworden. Diese sind vom Zollbeteiligten entsprechend zu prüfen. So finden sich beispielsweise die Regelungen zur vereinfachten Zollanmeldung in den Artikeln 166 bis 169 UZK sowie in den Artikeln 145 ff. UZK-DA und in den Artikeln 217 ff. UZK-IA mit den jeweiligen Anhängen A (Bewilligung) und B (Zollanmeldung).

Die Aufteilung in *Delegierte Rechtsakte* und *Durchführungsrechtsakte* stellt das nachstehende Schaubild zusammenfassend dar:



## Übergangsregelungen zum UZK

**Wichtig für den praktischen Anwender sind zunächst die Übergangsregelungen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche bestehenden Bewilligungen und zollrechtlichen Entscheidungen zunächst erhalten bleiben.** Die Neubewertung von Bewilligungen und Entscheidungen wird erst beginnend ab 02.05.2016 erfolgen. Bis dahin werden Bewilligungen nach dem aktuellen Recht beschieden. Erst sämtliche vor dem 01.05.2016 beantragten aber noch nicht beschiedenen Bewilligungen werden nach UZK beschieden.

**Fazit: bleiben Sie „locker“ und sehen Sie von Anfragen bei Ihrem zuständigen Hauptzollamt ab – die Zollverwaltung kommt auf Sie zu.**

## Neugliederung der Zollverfahren im UZK

Die *bisher acht Zollverfahren* werden im UZK in nur noch *drei Zollverfahren* umgegliedert, nämlich *Einfuhr in den freien Verkehr, Ausfuhr und besondere Verfahren*. Die nachstehenden Schaubilder geben die bisherigen und die neuen Zollverfahren wieder:

Zollverfahren bisheriger Zollkodex bis 30.04.2016



Zollverfahren UZK ab 01.05.2016



Bei der Neugliederung fällt zunächst auf, dass die Zollverfahren übersichtlicher gegliedert wurden als bisher. Mit Ausnahme des Umwandlungsverfahrens bleiben die bisherigen Verfahren erhalten.

## Umwandlungsverfahren entfällt ab 01.05.2016

In einem Umwandlungsverfahren können innerhalb einer vorgegebenen Frist Drittlandswaren ohne Abgabenerhebung und ohne Anwendung handelspolitischer Maßnahmen be- und verarbeitet werden. Die eigentliche Bearbeitung findet dann in einer Freizone oder in einem Zollager statt. Die im Umwandlungsverfahren hergestellten Waren werden erst nach Fertigstellung in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Das Verfahren wird üblicherweise angewendet, wenn die aus der Umwandlung gewonnenen Waren einen niedrigeren Zollsatz haben als die Vorprodukte (Senkung der Abgabenlast). Ein anderer Anwendungsbereich ist die Be- und Verarbeitung von Waren, die in ihrer ursprünglichen Form nicht einfuhrfähig wären, weil sie beispielsweise europäischen Normen nicht entsprechen. Da das Umwandlungsprodukt einfuhrfähig ist, wird zunächst ein Umwandlungsverfahren „vorgeschaltet“ (z. B. Nachrüstung von Elektrogeräten nach europäischen Normen).

Im Rahmen kommt UZK geht das Umwandlungsverfahren im Verfahren der „aktiven Veredelung“ auf.

## Zollverfahren 1: Einfuhr in den freien Verkehr

Bei der klassischen Einfuhr in den freien Verkehr gibt es keine wesentlichen Änderungen. Anpassungen ergeben sich bei der Einfuhr von gewerblichen Postsendungen und bei speziellen Fragen des Zollwertrechts (z. B. First-Sale-Rule).

### *Einfuhr: gewerbliche Kleinsendungen ab 01.05.2016 nur mit förmlicher Zollanmeldung*

Die bisher bei gewerblichen Kleinsendungen von unter 1.000 € bzw. unter 1.000 kg erfolgte mündliche Zollanmeldung bei der Einfuhr (insbesondere im Postverkehr) ist ab sofort nur noch für Reisegepäck möglich. Damit ist beginnend ab 01.05.2016 für sämtliche Paketzustellungen eine förmliche Zollanmeldung (mit verringerten Datensätzen) erforderlich. Damit sollte es zukünftig nicht mehr möglich sein, versehentlich eine Einfuhr nicht zu verzollen.

### *Änderungen im Zollwertrecht*

Bei der Ermittlung des Zollwerts bei der Einfuhr sind bekanntlich zum tatsächlichen Einkaufspreis verschiedene Hinzurechnungen wie beispielsweise Frachten bis zum Ort des Verbringens sowie anteilige Kosten der Transportversicherung, Werkzeugkosten etc. vorzunehmen. Zu diesen Hinzurechnungen gehören auch Lizenzgebühren des Verkäufers. Die neue Regelung betrifft Geschäfte, bei denen der Verkäufer einer lizenzgebührenpflichtigen Ware und der Lizenzgeber nicht identisch und auch nicht miteinander verbunden sind (bisher Art. 160 ZK-DVO). In dieser Fallkonstellation war es für die Zollbehörden bei der Einfuhr in die EU oft nicht erkennbar, dass der Verkäufer die Zahlung von Lizenzgebühren vom Käufer an den Lizenzgeber verlangte, sodass eine Hinzurechnung von Lizenzgebühren zum Zollwert faktisch nicht erfolgte. Ab 01.05.2016 müssen nun nicht nur die eventuell anfallenden Lizenzgebühren des Verkäufers selbst sondern auch die Lizenzgebühren von dritten Parteien bei der Zollwertermittlung eingerechnet werden (Art. 136 (4) c UZK). Dies betrifft insbesondere *konzerninterne Verrechnungen, beispielsweise für Patente, Gebrauchsmuster, Urheberrechte etc.*

Eine weitere Änderung im Zollwertrecht ergibt sich durch den Entfall der so. „First-Sale-Rule“ (Vorerwerbsregelung). Normalerweise wird als Zollwert einer Ware der tatsächlich gezahlte Kaufpreis bereinigt um Zu- und Abrechnungsfaktoren ermittelt (tatsächlicher Warenwert an der EU-Grenze, sog. „Ort des Verbringens“). Die First Sale Rule ermöglicht es nun Importeuren, bei grenzüberschreitenden Reihengeschäften in die EU als Zollwert bereits den Preis zugrunde zu legen, der für den ersten oder einen anderen früheren Verkauf vor der Einfuhr der Waren in der EU gezahlt wurde, wenn dieser Verkauf als Verkauf der Waren zum Export in die EU nachgewiesen werden kann (zum Beispiel bei Verkäufen über Zwischenhändler). Der Vorteil für den Importeur ist, dass dieser Preis regelmäßig niedriger ist als der Endverkaufspreis an den EU-Importeur. Damit kann die Abgabenlast reduziert werden.

Durch die neue Regelung (Art. 128 UZK-IA) ist die Möglichkeit zur Nutzung der „First-Sale-Rule“ entfallen. Ab 01.05.2016 darf nur noch der Preis des letzten Kaufgeschäfts (unmittelbar) vor dem Verbringen der Waren in das Unionsgebiet verwendet werden. **Bitte beachten Sie: diese Regelung wir 20 Tage nach der der Veröffentlichung des „Delegierten Rechtsakts“ (29.12.2015) in Kraft treten – nur für vor dem 18.01.2016 geschlossene Verträge (sog. „Altverträge“) wird eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2017 angewendet.**

## Zollverfahren 2: Ausfuhrverfahren

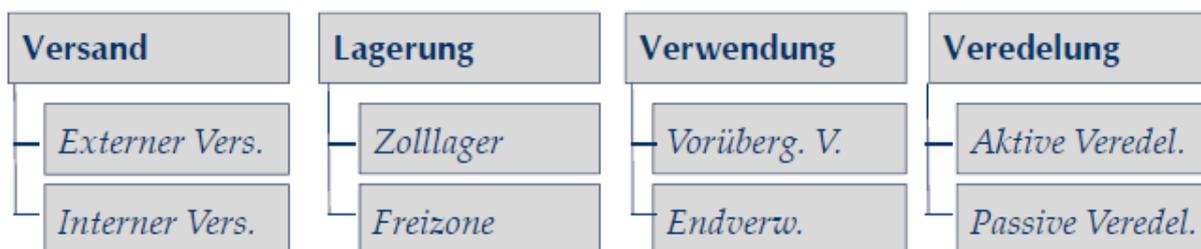
Das Ausfuhrverfahren bleibt weitgehend in seiner bewährten Form erhalten. Insbesondere die vielfach diskutierte „1000-Euro-Grenze“ bleibt unverändert bestehen. Betroffen sind gewerbliche Kleinsendungen mit einem statistischen Warenwert (Grenzüberschrittswert inkl. anteiliger Frachtkosten bis deutsche Grenze) von weniger als 1.000 € und einem Gewicht von weniger als 1.000 kg. Die Vereinfachung ist wie bisher nur nutzbar, wenn die Ware keiner Ausfuhrgenehmigung bedarf und nicht in bestimmte kritische Länder exportiert werden soll (aktuell: Eritrea, Iran, Libyen, Nordkorea, Somalia, Syrien).

### Entfall der rechtlichen Erfordernis für das ABD

Neu beim Ausfuhrverfahren ab 01.05.2016 wird sein, dass mit Anwendung des UZK das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) nicht mehr die Ware begleiten muss. Im Schreiben der der BFD Nord vom 03.11.2015 heißt es hierzu: „Der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden ist künftig gem. Art. 6 UZK ausschließlich mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung vorgesehen.“ Damit ist die Angabe der MRN (Movement Reference Number) im Prinzip ausreichend. Die Anpassung der steuerrechtlichen Vorschriften (§§ 9 und 10 UStDV) steht noch aus.

## Zollverfahren 3: Besondere Verfahren

Die vier besonderen Verfahren *Vorübergehende Verwahrung*, *Versandverfahren*, *Lagerung* und *Veredelung* gliedern sich in jeweils zwei Unterarten auf, wie das nachstehende Schaubild aufzeigt:



Für alle besonderen Verfahren ist eine separate *Sicherheitsleistung* (für Zoll, EUST. und Verbrauchssteuern) erforderlich, dabei sollen die bereits nach bisherigem Zollrecht geleisteten Sicherheiten einem eventuellen Folgeverfahren „angerechnet“ werden. Während jedoch bisher die Gestellung von Sicherheiten „nach dem Ermessen der Zollbehörde“ festgesetzt wurde, sind Sicherheiten mit Einführung des UZK obligatorisch. Neu zum 01.05.2016 wird insbesondere die Pflicht zur Erbringung von *Sicherheiten für Verwahrungslager* eingeführt.

Die Höhe der im Einzelfall zu hinterlegenden Sicherheitsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Referenzbetrag, welcher aus den entsprechenden Zollverfahren, Aufschubkonten, Verwahrungslager etc. ermittelt wird. Dabei kann der zu hinterlegende Sicherungsbetrag erheblich variieren: während beispielsweise für den Zahlungsaufschub meistens 150% des Referenzbetrags besichert werden muss, ist für das Versandverfahren eine Reduzierung der Sicherheitsleistung auf 50%, 30% oder (bei sehr guter Bonität) sogar 0% möglich. Welche Banken und Avalgeber die neue Gesamtsicherheit letztendlich stellen dürfen, können betroffene Firmen bei ihrem zuständigen Hauptzollamt erfragen.

Optional zu einzelnen Sicherheitsleistungen besteht die Möglichkeit einer *Gesamtsicherung* für mehrere besondere Verfahren gleichzeitig. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand und – unter Umständen – die zu hinterlegende Sicherheitsleistung erheblich reduziert werden. In den kommenden Jahren soll die

Gesamtsicherheit sogar europaweit angewendet werden können. Dies setzt jedoch einheitliche IT-Systeme voraus, mit deren Fertigstellung nicht vor 2020 zu rechnen sein wird.

Die Bewertung und Umstellung der Sicherheiten soll bis 31.12.2017 durch die zuständigen Hauptzollämter erfolgen, die praktische Umsetzung bleibt abzuwarten. Auch hier gilt die Empfehlung: Ihr zuständiges HZA wird Sie kontaktieren, es besteht kein kurzfristiger Handlungsbedarf.

### ***Besonderheiten bei der vorübergehenden Verwahrung***

Im Normalfall werden eingeführte Waren unmittelbar verzollt und versteuert und damit einer zollrechtlichen Bestimmung (hier: „freier Verkehr“) zugeführt. Bis zum Erhalt dieser zollrechtlichen Bestimmung haben die gestellten Waren den Status von Waren in der „vorübergehenden Verwahrung“. Diese Rechtsstellung tritt automatisch mit der Gestellung ein und dient dazu, die zollamtliche Überwachung bis zum Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung sicherzustellen. Damit betrifft die vorübergehende Verwahrung praktisch alle Importe bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese beispielsweise zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden.

Die Waren dürfen in der vorübergehenden Verwahrung auf keinem Fall be- und verarbeitet (verändert) werden. Erhaltungsmaßnahmen (z. B. Entstauben, Kühlen, Lüften, Blumen gießen etc.) sind jedoch in der Verwahrung erlaubt (Art. 52 ZK). Verboten sind Veränderungen wie z.B. Umpacken, Umetikettieren, Zusammensetzen der Waren nach dem Transport, Vermischen von Waren (z. B. um eine gleichmäßige Zusammensetzung oder Qualität zu erreichen), Rostschutzbehandlung, Waschen oder etwa die Änderung der Aufmachung, der technischen bzw. tariflichen Merkmale der Ware.

Beschädigte Verpackungen dürfen zwar repariert werden, ein Umpacken ist jedoch nicht zugelassen. Für das Um- oder Abladen der Waren am Gestellungsort ist die Zustimmung der Zollstelle einzuholen. Selbst die Prüfung der Waren einschließlich der Entnahme von Mustern und Proben (sogenannte Vorbesichtigung) darf nur nach vorheriger Information der zuständigen Zollstelle erfolgen (Art. 42 ZK i.V.m. Art. 187 ZK-DVO), für die Entnahme von Proben (oder Mustern) ist vorher ein schriftlicher Antrag zu stellen (Formblatt 0312). Unerlaubte Behandlungen (z.B. durch nicht zugelassene Behandlung der Waren, unerlaubtes Entfernen der Waren vom Amtsplatz oder dem Verwahrungsort, nicht oder nicht fristgerechte Erledigung von Förmlichkeiten zur Erreichung einer zollrechtlichen Bestimmung) führen zur Zollschuldentstehung (Art. 202 bis 204 ZK) und können gleichzeitig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Im Seeverkehr beträgt die Verwahrungsfrist nach aktuellem Zollrecht 45 Tage, bei allen anderen Verkehrsträgern (Luftfracht, Bahnfracht, Straßenverkehr) 20 Tage – jeweils ab dem Tag der Gestellung.

Neu ab 01.05.2016 ist zunächst, dass die maximale Lagerdauer für die vorübergehende Verwahrung unabhängig vom Verkehrsträger auf 90 Tage erhöht werden soll. Damit entfällt für manche Zollbeteiligte die Notwendigkeit eines Zollagers, wenn die Ware innerhalb von weniger als 90 Tagen wieder umgeschlagen wird. Da die Ware in der vorübergehenden Verwahrung zunächst unverzollt eingelagert wird, ist für die eventuell entstehende Zollschuld – wie bisher in sogenannten „Verwahrlagern“ – eine *Sicherheitsleistung* erforderlich (siehe oben). Zu klären ist noch, inwieweit die bereits erteilten Sicherheiten für Verwahrlager (bisheriger Zollkodex) in Sicherheiten für förmlich „bewilligte Lagerstätten“ umgewandelt werden können.

### ***Keine wesentlichen Veränderungen im Versandverfahren***

Für Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und dort in den Wirtschaftskreislauf treten sollen, sind die Einfuhrabgaben grundsätzlich im Zeitpunkt des Grenzübertritts zu entrichten. Da die Waren in den meisten Fällen nicht am Grenzort verbleiben, sondern für einen Empfänger im Landesinneren (Binnenland) bestimmt sind, wurde mit dem Versandverfahren ein Verfahren geschaffen,

das die Möglichkeit bietet, die Verzollung am endgültigen Bestimmungsort der Waren vorzunehmen. Neben den üblichen zollrechtlichen Versandverfahren T1 und T2 (sog. gemeinschaftliche und gemeinsame Versandverfahren) können die Versandverfahren auch mit Carnet TIR, Carnet ATA (als Versandschein) oder (seltener) mit Rheinmanifest oder über den NATO-Versandschein abgewickelt werden. Hier gibt es keine wesentlichen Veränderungen durch den UZK, bereits erteilte Bewilligungen werden umgestellt.

### **Neues bei Zollagern: Freilager entfallen**

Zollagerverfahren sind *Zolloverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung*. In diesen Verfahren können Nichtgemeinschaftswaren während der Lagerdauer Einfuhrabgabenfrei und ohne Anwendung handelspolitischer Maßnahmen (z.B. Vorlage von Einfuhrgenehmigungen) zeitlich unbegrenzt gelagert werden. Nach aktuellem Zollkodex werden öffentliche Zolllager (Typ A, B und F) und private Zolllager (C, D und E) unterschieden, wobei in Deutschland vor allem die privaten Zolllager von Bedeutung sind.

Zum 01.05.2016 werden die Zollagertypen neu strukturiert. Dabei wird der in Deutschland sehr beliebte Zollager Typ D durch ein dann einheitliches „privates Zollager“ ersetzt. Die Gestellung von Sicherheiten für Zollager wird im Rahmen des neuen Zollkodex obligatorisch (Art. 211 UZK), die Buchführungspflicht bleibt selbstverständlich bestehen (Art. 214 UZK) und es ist auch weiterhin mit unangemeldeten Prüfungen durch die Zollverwaltung zu rechnen. Neu ist es, dass auch im Rahmen des Zollagers *äquivalente* Waren (z. B. Gemeinschaftswaren) als *Ersatzwaren* verwendet werden können (Art. 223 UZK). Der Begriff der Äquivalenz

### **Neuerungen bei der Veredelungsverfahren (aktive und Passive Veredelung)**

Die *aktive Veredelung (AV)* ist ein Zollverfahren in dem üblicherweise auf dem Gemeinschaftsgebiet Lohnveredelungen bzw. für Reparaturen durchgeführt werden. Die zu bearbeitenden Waren werden dabei von einem Auftraggeber aus dem Drittland bereitgestellt, die in der EU weiter be- oder verarbeitet werden. Die Ware bleibt im Eigentum des drittländischen Auftraggebers. Das Zollverfahren der aktiven Veredelung hat den Vorteil, dass bei der Einfuhr der Waren in die Europäische Gemeinschaft und bei der Wiederausfuhr zum Auftraggeber in das Drittland keine Zölle anfallen. Entscheidend ist neben der Einhaltung der bei der Einfuhr angegebenen Wiederausfuhrfristen auch der Nachweis über den Status der zur AV eingeführten Waren gegenüber der Zollverwaltung.

**Neu** ist bei der **aktiven Veredelung**, dass das *Zollrückvergütungsverfahren* beginnend ab 01.05.2016 ersatzlos gestrichen wird. Bisher musste vor Einbringung einer Ware die „Wiederausfuhrabsicht“ verlangt wurde; diese Regelung besteht ab 01.05.2016 nicht mehr. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass das bisherige *Umwandlungsverfahren* (sowie auch die „Zerstörung unter Zollaufsicht“) nunmehr in der aktiven Veredelung aufgeht. Die bisher noch in der aktiven Veredelung angesetzten „*Ausgleichszinsen*“ werden zum 01.05.2016 ersatzlos gestrichen.

**Neu** beim Verfahren der **passiven Veredelung** ist es, dass beginnend ab 01.05.2016 – analog zur aktiven Veredelung - die Einfuhr von Ersatzware möglich sein wird. Außerdem fällt die sog. „Differenzmethode“ weg, die in der praktischen Handhabung ohnehin immer sehr kompliziert war und häufig nicht zum gewünschten Ergebnis geführt hat.

## Warenursprung und Präferenzen

### Nichtpräferenziieller Ursprung: Ursprungszeugnisse

Der UZK enthält keine Formvorschriften für den Vordruck „Ursprungszeugnis“, dennoch werden die für die Bescheinigung zuständigen IHKn auch weiterhin Ursprungszeugnisse nach bundesweit einheitlichem Standard bescheinigen. Möglichwerweise wird dann in Feld 3 auf dem Vordruck „Ursprungszeugnis“ die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaft“ in „Europäische Union“ geändert. **Hier besteht kein akuter Handlungsbedarf, Ihre zuständige IHK wird Sie rechtzeitig informieren.** Die Ursprungsregel „vollständige Gewinnung/ Herstellung“ (bisher Art. 23 ZK) findet sich nunmehr in Art. 60 (1) UZK und die Ursprungsregel „wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- und Verarbeitung“ (bisher Art. 24 ZK) findet sich nun in Art. 60 (2) UZK.

Ergänzend zu den bekannten Ursprungsregeln wurden „Listenregeln“ eingeführt (siehe Anhang 22-01 DA). Das folgende Beispiel zeigt als Beispiel eine Listenregel für „7117“:

#### KAPITEL 71

**Echre Perlen oder Zuchrperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen**

#### Restregel zum Kapitel

Kann das Ursprungsland nicht durch Anwendung der Primärregeln bestimmt werden, so ist das Ursprungsland der Ware das Land, in dem der — gemessen am Wert — größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

| HS-Code<br>2012 | Warenbezeichnung                      | Primärregeln |
|-----------------|---------------------------------------|--------------|
| ex 7117         | Keramischer Fantasieschmuck, verziert | CTH          |

### 3. Glossar

Die Primärregeln auf Untergliederungsebene können, wenn sie auf einer Änderung der zolltariflichen Einreihung basieren, durch folgende Kürzel wiedergegeben werden:

CC: Wechsel zu dem betreffenden Kapitel von jedem anderen Kapitel

CTH: Wechsel zu der betreffenden Position von jeder anderen Position

CTSH: Wechsel zu der betreffenden Unterposition von jeder anderen Unterposition oder jeder anderen Position

CTHS: Wechsel zu der betreffenden Teilposition von jeder anderen Teilposition oder jeder anderen Position

CTSHS: Wechsel zu der betreffenden Teilunterposition von jedem anderen Teil dieser Unterposition oder jeder anderen Unterposition oder Position

**Achtung:** Die IHK-Organisation strebt an, die bisherigen Ursprungsregeln für den Export beizubehalten. Es besteht aktuell keine Notwendigkeit, Ihr Verfahren für die Ermittlung des nichtpräferenziiellen Ursprungs umzustellen. (Stand 11.01.2016)

## Präferenzierter Ursprung: Lieferantenerklärungen ab 01.05.2016

Grundsätzlich gilt, dass sich der Wortlaut der Lieferantenerklärung nicht ändern wird und somit auch über das Jahr 2016 hinaus Bestand haben wird:

L 343/838

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

29.12.2015

### ANHANG 22-15

#### Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft

Die Lieferantenerklärung mit nachstehendem Wortlaut ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

#### ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die in diesem Dokument aufgeführten .....<sup>(1)</sup> Waren Ursprungszeugnisse .....<sup>(2)</sup> sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit .....<sup>(3)</sup> entsprechen.

Er erklärt Folgendes<sup>(4)</sup>:

- Kumulierung angewendet mit ..... (Name des Landes/der Länder)
- Keine Kumulierung angewendet

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

Die Rechtsvorschrift jedoch - „Lieferantenerklärungsverordnung“ VO (EG) 1207/ 2001 - „verschwindet“ im neuen Zollrecht und wird durch eine neue Vorschrift ersetzt (Art. 61-66 IA). **Wichtig:** bis zum 30.04.2016 (Ausstellungsdatum) können Sie Lieferantenerklärungen „wie immer“ auf Basis der o. g. Verordnung ausstellen und Ihre eventuell noch vorhandenen Vordrucke aufbrauchen. Diese Lieferantenerklärungen sind für ein Jahr – üblicherweise (*nicht zwingend vorgeschrieben*) ein Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 – gültig. **Neu** ist, dass Lieferantenerklärungen ab 01.05.2016 (Ausstellungsdatum) auch **zweijährig** ausgestellt werden dürfen (nicht müssen). Damit dürfte sich die Zuverlässigkeit vieler ausgestellter Lieferantenerklärungen kaum erhöhen...

Bisher können Langzeitlieferantenerklärungen auch rückwirkend ausgestellt werden, solange deren Gültigkeitszeitraum ein Jahr nicht überschreitet. **Neu** ab 01.05.2016 ist, dass **Langzeit**lieferantenerklärungen nur noch dann ausgestellt werden dürfen, wenn der Beginn des Gültigkeitszeitraums **maximal ein Jahr** zurückliegt. Diese neue Regelung gilt ausdrücklich nur für *Langzeitlieferantenerklärungen*, während die Einschränkung auf **Einzel**lieferantenerklärungen nicht angewendet wird.

#### Neu: Registrierter Ausführer (betrifft nur Importe aus Entwicklungsländern)

Beim Import von Waren aus Entwicklungsländern im allgemeinen Präferenzsystem (APS) ist bisher die Vorlage eines Ursprungszeugnisses „Form A“ erforderlich, um Zollvorteile bei der Einfuhr in die EU zu nutzen. Die Vorlage des Präferenzpapiers soll künftig entfallen und durch eine Erklärung des Ausführers des jeweiligen APS-Landes auf der Handelsrechnung ersetzt werden. Dieser (ausländische) Lieferant muss sich in seinem jeweiligen Land als *Registrierter Ausführer (Registered Exporter – REX)* eintragen lassen. **Problem 1:** diese Idee der EU wird zum 01.01.2017 wohl nicht in allen betroffenen Entwicklungsländern umgesetzt werden können, es bleibt für diese Länder also doch beim Formblatt A wie bisher. **Problem 2:** welche Länder das sein werden, wissen wir noch nicht.

Zur besseren Prüfung der Legitimation von Registrierten Ausführern soll eine EU-Datenbank entwickelt werden, in der ein europäischer Importeur den ausländischen Exporteur identifizieren kann. Die Legitimationsprüfung soll für europäische Importeure verpflichtend sein, die genaue Regelung bleibt abzuwarten. **Problem 3:** die Datenbank ist nicht fertig. **Problem 4:** es besteht kein *Vertrauensschutz* für den EU-Importeur, falls die Erklärung eines REX falsch sein sollte – dann haftet der Importeur für die entstandene Zollschuld. **Fazit:** abwarten.

## „Zugelassener Ausführer“ und „Vertrauenswürdiger Ausführer“ entfallen

### Zugelassener Ausführer

Die als „Anschreibeverfahren“ bekannte Bewilligung zum *Zugelassenen Ausführer* ist die in Deutschland bedeutendste Vereinfachung bei der Ausfuhr. Es entfällt die Zollabfertigung der Ware beim Binnenzollamt (sog. Ausfuhrzollstelle) und damit auch die Gestellung bei der Zollstelle. Stattdessen erfolgt die Überlassung der Ware zur Ausfuhr elektronisch in Form eines ABD (Ausfuhrbegleitdokument), i. d. R. innerhalb weniger Minuten. Nach Übermittlung des ABD (PDF-Dokument) kann der Transport der Ware unmittelbar beginnen. Bewilligungsvoraussetzung ist das Ausfüllen eines umfangreichen *Fragebogens zur Selbstbewertung*. Neben einem definierten Warenkreis wird die Bewilligung i. d. R. für *alle Länder* (ausgenommen bestimmte Embargoländer) und *Ladeorte* gewährt.

Diese seit vielen Jahren bewährte und gerade bei deutschen Firmen sehr beliebte Bewilligung ist im UZK nicht mehr enthalten. Nach Angaben der Zollverwaltung sind davon ca. 17.000 deutsche Unternehmen betroffen. Diese sollen nun pragmatisch und sukzessive bis Mai 2019 auf ein neues Verfahren (vermühtlich Art. 166 UZK „vereinfachte Zollanmeldung“) umgestellt werden. **Auch hier besteht kein akuter Handlungsbedarf – die zuständigen HZA werden sich bis Mai 2019 im Rahmen der Neubewertung mit den jeweiligen Bewilligungsinhabern in Verbindung setzen. Bitte beachten Sie auch:** der Status eines AEO ist keine Voraussetzung für die Bewilligung zur vereinfachten Zollanmeldung.

Letztendlich wird das neue Verfahren einen anderen Namen tragen, jedoch dieselben Funktionalitäten - *Gestellungsbefreiung und automatisierte Überlassung* - haben wie der bewährte Zugelassene Ausführer.

### Vertrauenswürdiger Ausführer

Neben dem beliebten *Zugelassenen Ausführer* wird eine echte Kuriosität des deutschen Zollrechts entfallen. Der sog. „Vertrauenswürdige Ausführer“ ist nur anwendbar, wenn die Ausfuhr über eine vorher definierte deutsche Ausgangszollstelle das Gemeinschaftsgebiet verlässt. Damit hat das Verfahren praktisch keine Bedeutung mehr, aktuell bestehen noch ganze 7 (i. W. sieben) Bewilligungen in ganz Deutschland. Der „Vertrauenswürdige Ausführer“ wird ersatzlos gestrichen.

## Neugliederung des AEO

Unternehmen mit dem AEO-Status gelten bei der Zollverwaltung als besonders vertrauenswürdig und können im Gegenzug verschiedene Vorteile in Anspruch nehmen. Der freiwillige AEO-Status ist in allen EU-Mitgliedstaaten gültig und zeitlich unbefristet. Nach aktuellem Zollrecht wird der Status in folgenden drei Varianten erteilt:

- AEO-C: Zertifikat "Zollrechtliche Vereinfachungen"
- AEO-S: Zertifikat "Sicherheit" (AEO S)
- AEO-F: Zertifikat "Zollrechtliche Vereinfachungen/Sicherheit" (entspricht AEOC + AEOS).

## Entfall des AEO-F

Mit Wirkung ab 01.05.2016 wird die Bewilligung des AEO-F entfallen, während AEO-C und AEO-S nebeneinander bestehen bleiben. Zu Verwirrung hat jedoch die Tatsache geführt, dass der AEO-F auf Seite 732 der Verordnung L343 noch explizit genannt wird – dies scheint jedoch ein Kopierfehler zu sein, zumal sich die Zollverwaltung hierzu bereits anlässlich einer sog. „Roadshow zum UZK“ im September 2015 schon eindeutig zum Entfall des AEO-F geäußert hat. Fazit: Die Inhaber eines Zertifikats AEO-F erhalten beginnend ab 01.05.2016 zwei neue Zertifikate: eines als AEO-C und eines als AEO-S.

## Prüfung der zoll- und steuerrechtlichen Zuverlässigkeit nach Art. 39 a) UZK

Neu ist auch, dass neben der zollrechtlichen *nun auch explizit die steuerrechtliche Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten geprüft* wird. Wie diese Prüfung jedoch in der Praxis aussehen wird (Steuergeheimnis, auf Basis welcher *Ermächtigungsgrundlage* bekommt der Zoll Zugriff auf die Steuerunterlagen?) werden wohl die kommenden Jahre zeigen.

## Befähigungsnachweis gem. Art. 39 d) UZK wird Bewilligungsvoraussetzung

Für alle neuen Anträge auf den AEO-Status wird vom jeweiligen *Zollbeauftragten* die „praktische oder berufliche Befähigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit“ eine Bewilligungsvoraussetzung. Als Nachweise sollen eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung oder Zertifikate von Weiterbildungen im Zollbereich vorgelegt werden. Hier bleibt die konkrete Umsetzung abzuwarten, in keinem Fall besteht für die Firmen akuter Handlungsbedarf. Die zuständigen Hauptzollämter werden sich mit den betroffenen AEO in Verbindung setzen.

Hinweis: Bereits erteilte AEO-Zertifikate behalten ihre Gültigkeit. Zur Überprüfung der neuen Bewilligungsvoraussetzungen wird sich das zuständige Hauptzollamt mit den AEOs in Verbindung setzen. Tipp: Sollten Sie beabsichtigen, einen Antrag auf eine AEO-Bewilligung zu stellen, so sollten Sie damit möglichst bis nach dem 1. Mai 2016 warten, da ansonsten Ihr neues Zertifikat sofort einer Überprüfung nach UZK unterzogen werden muss.

## Neues zur verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA)

Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) wurden von der Europäischen Gemeinschaft als Hilfsmittel für Unternehmen geschaffen, damit diese eine rechtsverbindliche zolltarifliche Einreihung für Waren erhalten können. Dies ist insofern wichtig, als die zolltarifliche Einreihung die Grundlage für die Bestimmung des Zolls, eventueller Ausfuhrrückerstattungen und die Anwendung anderer Rechtsvorschriften darstellt.

Nach aktuellem Zollrecht gilt eine VZTA für sechs Jahre. Sie ist für die Zollverwaltung rechtlich bindend, nicht jedoch für das Unternehmen. Theoretisch war es daher denkbar, dass ein Unternehmen eine „unvorteilhafte“ vZTA auf eigenes Risiko „vergessen“ konnte.

Statt wie bisher sechs Jahre werden verbindliche Zolltarifauskünfte beginnend ab 01.05.2016 nur noch für drei Jahre ausgestellt. Neu ist auch, dass eine erteilte vZTA nun für *beide Seiten (Zollverwaltung und Inhaber) rechtlich bindend* ist. Der Inhaber einer vZTA wird verpflichtet, eine erteilte verbindliche Zolltarifauskunft in der Zollanmeldung anzugeben (Einfuhr- und Ausfuhranmeldung).

## Erhöhung der Wertgrenze für die Statusnachweise T2L und T2LF

Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren kann u. a. durch die Versandpapiere T2L oder T2LF erfolgen. Die beiden Versandpapiere unterscheiden sich wie folgt:

- T2L: Warenverkehrsbescheinigung für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs
- T2LF: Waren werden in nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete oder aus solchen befördert werden, z. B. Teneriffa

Bisher sind die beiden Papiere ab einer Wertgrenze von € 10.000 erforderlich. Diese Wertgrenze wird zum 01.05.2016 auf € 15.000 erhöht. Unterhalb der Wertgrenzen ist der Nachweis mittels Frachtpapier oder Rechnung möglich. Perspektivisch soll im Rahmen des UZK der Nachweis als Unionsware elektronisch als PoUS (Proof of Union Status) erfolgen.

## Anpassung der IT-Infrastruktur bis 2020 (oder später)

Der Vorgänger ist UZK (MZK) ist unter anderem an der fehlenden IT-Infrastruktur gescheitert. Auch für den UZK wird die für die tatsächliche Umsetzung der geplanten Maßnahmen erforderliche Infrastruktur zum 01.05.2016 nicht zur Verfügung stehen. Anders als bisher geht man aber nicht von einem einzigen „großen Wurf“ aus, sondern wird die IT-Systeme nach und nach umstellen und in Betrieb nehmen. Dabei ist davon auszugehen, dass starke Exportnationen wie Deutschland oder die Niederlande die neuen IT-Systeme schneller umsetzen werden als Länder wie Rumänien oder Bulgarien, die eine geringere außenwirtschaftliche Verflechtung haben. Der *Transitional Delegated Act (TDA)* geht von einer finalen Umstellung der IT-Systeme bis zum 31.12.2020 aus, Experten erwarten jedoch eine deutlich längere Umstellungsphase.

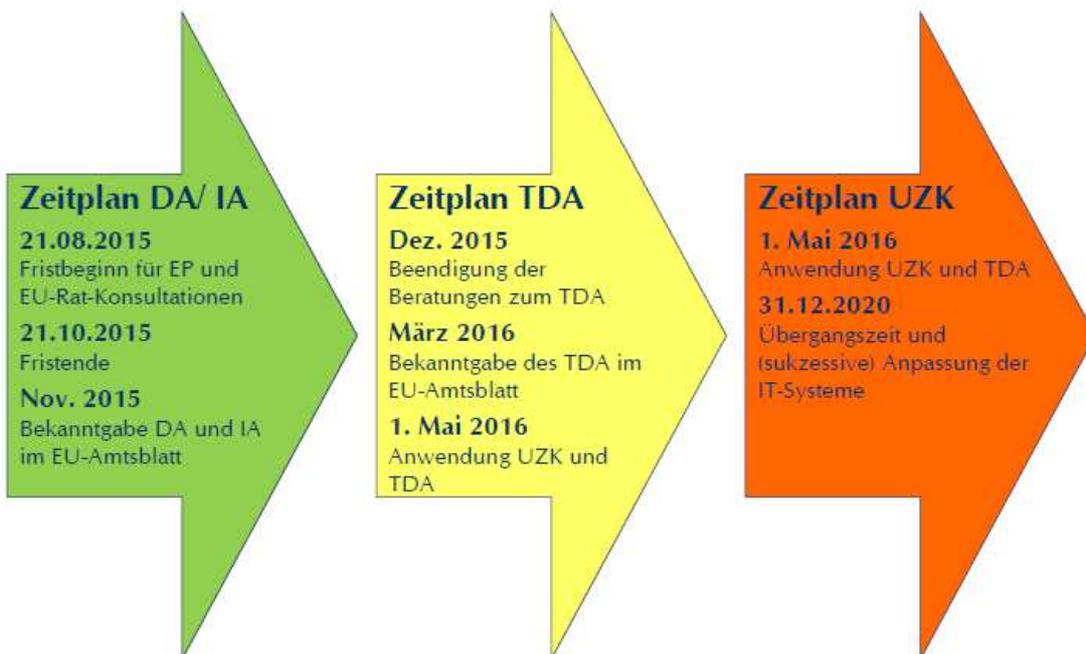
## Zukunftsmusik: zentrale Zollabwicklung als „One-Stop-Shop“

Das Konzept der zentralen Zollabwicklung sieht vor, dass ein Unternehmen künftig nur noch mit einer „überwachenden Zollstelle“ Kontakt hat, die sozusagen als „One-Stop-Shop“ mit allen übrigen betroffenen Zollstellen kommuniziert, z. B. mit der Ausfuhrzollstelle am jeweiligen Gestellungsort, mit den verschiedenen Ausgangszollstellen oder mit den Zollstellen beim Import. Letztendlich handelt es sich um eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen „einzigsten Bewilligung“. Mit der Umsetzung ist nicht vor Oktober 2020 zu rechnen.

## Zeitplan zum UZK

Das nachstehende Schaubild faßt den Zeitplan zum UZK in 3 Phasen zusammen. In der ersten Phase wurde zunächst der *Delegated Act* am 21.08.2015 als Entwurf zur Beratung an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament gegeben. Mit Ende der zweimonatigen Beratungsfrist wurde der DA nunmehr am 29.12.2015 im EU-Amtsblatt (L343) veröffentlicht; damit ist der UZK (inkl. DA und IA) 01.05.2016 anwendbar. Die sukzessive Anpassung der nationalen IT-Systeme soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein.

Die Beratungen zu den Übergangsvorschriften *Transitional Delegated Act (TDA)* soll im Dezember 2015 erfolgen, sodass die zweimonatige Beratungsfrist im Februar 2016 enden wird und der TDA voraussichtlich im März 2016 veröffentlicht werden kann.



## Warenursprung/ Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

### **Streichung von Ländern aus dem Allgemeinen Präferenzschema (APS) zum 01.01.2016**

Zum 01.01.2016 entfallen für die Ursprungswaren einiger Länder bislang mögliche Zollvorteile bei der Einfuhr in die EU im Rahmen der „APS-Regelung“. Betroffen sind folgende Länder:

- Kolumbien (CO)
- Costa Rica (CR)
- Guatemala (GT)
- El Salvador (SV)
- Honduras (HN)
- Nicaragua (NI)
- Panama (PA)
- Peru (PE)
- Turkmenistan (TM)
- Botsuana (BW)
- Namibia (NA)

Für die meisten dieser Länder bestehen mittlerweile gegenseitige Präferenzabkommen mit der EU, sodass die Zollvorteile bei der Einfuhr faktisch bestehen bleiben. Allerdings können sich die genannten Länder nun nicht mehr auf die i. d. R. günstigeren Verarbeitungsregeln des APS (LDC/ OBC) berufen sondern müssen die strengeren Kriterien der jeweiligen gegenseitigen Abkommen erfüllen.

### **VIETNAM: Verhandlungen zum Freiverkehrsabkommen erfolgreich abgeschlossen**

Die EU und Vietnam haben die Verhandlungen zum gemeinsamen Freiverkehrsabkommen (FTA) erfolgreich abgeschlossen. Die nach der politischen Einigung im August 2015 noch ausstehenden Themen konnten geklärt werden, verkündeten die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström, EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker, der vietnamesische Premierminister Nguyễn Tấn Dũng sowie der vietnamesische Handels- und Industrieminister Vũ Huy Hoàn am 2. Dezember 2015 in Brüssel. Vietnam trage auch das von der EU-Kommission vorgeschlagene Modell zum reformierten Investitionsschutz mit, so die Kommission. Der Abkommenstext wird voraussichtlich in den nächsten Wochen veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten des Freiverkehrsabkommens entfallen perspektivisch fast alle Zölle auf Waren, die zwischen der EU und Vietnam gehandelt werden. Die Öffnung des europäischen und vietnamesischen Marktes für die jeweils andere Seite wird jedoch schrittweise vollzogen. So werden beispielsweise die Zölle für europäische Kraftfahrzeuge erst nach 10 Jahren aufgehoben. Die Zölle der EU auf vietnamesische Textilien sollen nach 7 Jahren abgeschafft werden. Für die Einfuhr von vietnamesischen Textilien wird es auch unter dem Freihandelsabkommen strenge Anforderungen an die Anerkennung von Ursprungszeugnissen geben, damit der verdeckten Einfuhr chinesischer Textilien vorgebeugt werden kann. Neben den Handelserleichterungen erhalten europäische Unternehmen die Möglichkeit, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Gebote abzugeben. Insbesondere im Infrastrukturbereich sind lukrative Aufträge aus Vietnam möglich.

## UKRAINE: Assoziierungsabkommen EU-Ukraine ab 01.01.2016 anwendbar

Das Freihandelsabkommen (DCFTA) der EU mit der Ukraine wird zum 01.01.2016 angewendet. Für deutsche Exporteure am bedeutendsten ist sicherlich das neue gegenseitige Präferenzabkommen mit der Ukraine (bisher einseitig). Damit können Sie die Präferenzvorteile nun auch bei der Ausfuhr in die Ukraine nutzen. Als Präferenznachweis können Sie wie üblich die Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung (alle Exporteure bis EUR 6.000) bzw. die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (Werte über 6.000 EUR) verwenden. Ermächtigte Ausführer können die Ursprungserklärung auf der Handelsrechnung mit Angabe der Bewilligungsnummer verwenden. Tipp: prüfen Sie zunächst, ob Ihre Bewilligung überhaupt für die Ukraine gilt (sog. „Bewilligung für alle Länder“), ansonsten müssen Sie sich den präferenziellen Warenverkehr mit der Ukraine vor Ausfertigung einer Rechnung mit Ursprungserklärung zunächst bewilligen lassen.

Für deutsche Importeure bedeutet dies, dass für den präferenziellen Warenverkehr zwischen der EU und der Ukraine ab 1. Januar 2016 nur noch die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 anerkannt werden, die von ukrainischen Zollbehörden ausgestellt wurden (Rechnungserklärungen als Präferenznachweise können bis zur Wertgrenze von EUR 6.000 alternativ von jedem ukrainischen Ausführer ausgestellt werden). Seit 01. Januar 2016 werden für die Inanspruchnahme einer Präferenzbegünstigung entsprechend dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine von den EU-Zollbehörden folglich auch keine Präferenzursprungsnachweise mehr anerkannt, die den Hinweis "Autonomous trade measures" oder „Mesures commerciales autonomes“ tragen, da mit den 31.12.2015 die autonomen Maßnahmen ausgelaufen sind.

Weitere - vermutlich für die meisten deutschen Exporteure weniger relevante Regelungsinhalte - betreffen die strafrechtliche Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sowie die rechtliche Überprüfung und Rechtsbehelfe und weiteres mehr. Für einige Waren aus der Ukraine wurden bereits im Vorgriff auf das neue Abkommen mit EU-Amtsblatt vom 19.11.2015 Zollkontingente der EU veröffentlicht. Diese betreffen zunächst:

- Frisches und gefrorenes Schweinefleisch - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2076
- Eier, Eierzeugnisse und Albumine - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2077
- Geflügelfleisch - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2078
- Frisches und gefrorenes Rindfleisch - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2079
- Milcherzeugnisse - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2080
- Getreide - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2081

Weitere Durchführungsverordnungen (z. B. für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse der Ukraine, insbesondere Honig, Hafer, Zucker, Stärke, Tomaten) sollen in Kürze im Amtsblatt der EU bekannt gegeben werden.

## Präferenzabkommen: Gegenwerte in Landeswährungen

Innerhalb bestimmter Wertgrenzen kann bei der Einfuhr von Waren auf die Vorlage eines förmlichen Präferenznachweises verzichtet werden. So kann jeder Ausführer für Sendungen bis zu 6.000 Euro Warenwert eine Ursprungserklärung auf seiner Rechnung abgeben. Für Waren, die sich im persönlichen Gepäck eines Reisenden befinden, kann bis zu einem Warenwert von 1.200 Euro und bei Kleinsendungen im Postverkehr bis zu einem Wert von 500 Euro auf die Vorlage eines Nachweises verzichtet werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Werden zum Nachweis der Einhaltung dieser Grenzen Rechnungen vorgelegt, die in einer anderen Währung ausgestellt wurden, so sind die Rechnungsbeträge entsprechend umzurechnen. *Die für das Jahr 2016 anzuwendende Umrechnungstabelle liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 2016-01-09 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden.*

## Ermittlung des präferentiellen Ursprungs von Warenzusammenstellungen

Nach der Allgemeinen Vorschrift 3b eingereihte „Warenzusammenstellungen“ werden bekanntlich nach ihrem charakterbestimmenden Bestandteil tarifiert und folglich ist auch für diesen die entsprechende Ursprungsregel aus der jeweils in Betracht kommenden Verarbeitungsliste für das Produkt zu prüfen.

Bei Verarbeitungsklauseln oder Positionswechseln sind jedoch die Regelungen zumindest für den charakterbestimmenden Bestandteil – welcher letztendlich die Zolltarifnummer bestimmt – immer dann nicht erfüllt, wenn dieser ein Vormaterial ohne Präferenzursprung (VoU) ist. In derartigen Fällen kann jedoch die Sonderregel für Warenzusammenstellungen aus den verschiedenen Ursprungsprotokollen geprüft werden. Demnach können bis zur 15% Vormaterialien ohne Ursprung bezogen auf den Ab-Werk-Preis (AWP, EXW-Preis) der Warenzusammenstellung toleriert werden.

Hinweis: Diese Sonderregelung hat keine Priorität gegenüber der Regel aus der Verarbeitungsliste sondern ist eher als alternative Regel speziell für Warenzusammenstellungen zu verstehen. Wird also beispielweise die 15%-Grenze für Vormaterialien ohne Ursprung (VoU) überschritten, so kann immer noch die Regel aus der Verarbeitungsliste (z. B. 30%) verwendet werden.

## Lieferantenerklärungen 2016

*In diesen Tagen beginnt sie wieder: die Jagd nach Lieferantenerklärungen für 2016. Auch am Beginn des Jahres 2016 bleibt der Wortlaut der Lieferantenerklärung zunächst unverändert, insofern können Sie die bisherigen Vordrucke bzw. die bisher verwendeten Texte auch weiterhin verwenden (siehe Hinweise zum Unionszollkodex). Bekanntlich ist die Verwendung von Vordrucken nicht erforderlich, Sie können die Lieferantenerklärung auch auf einem sonstigen Handelspapier (eigener Briefbogen, Rechnung, Lieferschein etc.) abgeben. Bitte beachten Sie in jedem Fall, dass Sie den Wortlaut der Lieferantenerklärung wortwörtlich übernehmen müssen - auch kleinste Änderungen des Wortlauts führen zur Nichtigkeit der Lieferantenerklärung.*

## Änderungen durch den Unionszollkodex 2016

Das neue EU-Zollrecht zum 01.05.2016 wirft seine Schatten voraus und bei vielen Firmen macht sich eine gewisse Unsicherheit breit. Grundsätzlich gilt, dass sich der Wortlaut der Lieferantenerklärung nicht ändern wird und somit auch über das Jahr 2016 hinaus Bestand haben wird.

Die Rechtsvorschrift - „Lieferantenerklärungsverordnung“ VO (EG) 1207/ 2001 – „verschwindet“ im neuen Zollrecht und wird voraussichtlich im Frühjahr 2016 durch eine neue Vorschrift ersetzt. **Wichtig:** bis zum 30.04.2016 (Ausstellungsdatum) können Sie Lieferantenerklärungen „wie immer“ auf Basis der o. g. Verordnung ausstellen und Ihre eventuell noch vorhandenen Vordrucke aufbrauchen. Diese Lieferantenerklärungen sind für ein Jahr – üblicherweise (*nicht zwingend vorgeschrieben*) für ein Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 – gültig. **Neu** ist, dass Lieferantenerklärungen ab 01.05.2016 (Ausstellungsdatum) auch **zweijährig** ausgestellt werden dürfen (nicht müssen).

Bisher können Langzeitlieferantenerklärungen auch rückwirkend ausgestellt werden, solange deren Gültigkeitszeitraum ein Jahr nicht überschreitet. **Neu** ab 01.05.2016 ist, dass **Langzeit**lieferantenerklärungen nur noch dann ausgestellt werden dürfen, wenn der Beginn des Gültigkeitszeitraums **maximal ein Jahr** zurückliegt. Diese neue Regelung gilt ausdrücklich nur für *Langzeit*lieferantenerklärungen, während die Einschränkung auf **Einzel**lieferantenerklärungen nicht angewendet wird.

Gerne halten wir Sie über die weitere Entwicklung im Rahmen des kostenlosen EXPORT-Briefs auf dem Laufenden. Kostenlose Anforderung unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de).

## Korrekte Warenbeschreibung

Bitte beachten Sie, dass die auf der Lieferantenerklärung beschriebenen Waren eindeutig zu kennzeichnen sind (sog. *Nämlichkeit*). Die genaue handelsübliche Bezeichnung ist ausreichend – gut ist ergänzend die Bezugnahme beispielsweise auf eine Artikelnummer oder eine Zeichnungsnummer.

## Korrekte Ursprungsbezeichnung

Auf der Lieferantenerklärung sind die Ursprungsbezeichnungen „Europäische Union“, „EU“ und „Europäische Gemeinschaft“ gleichwertig möglich. Nicht akzeptiert wird die Bezeichnung „EG“, da hier eine Verwechslungsgefahr zu Ägypten (EG) besteht, Probleme gibt es hin und wieder auch bei „EC“ welches für Ecuador reserviert ist. An dieser Problematik wird sich leider auch mit Einführung des neuen Zollrechts zum 01.05.2016 nichts ändern.

Ergänzend zum Ursprung „Europäische Union/ Europäische Gemeinschaft“ kann auch der EU-Mitgliedsstaat mit angegeben werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass der EU-Mitgliedsstaat nur ergänzend mit angegeben werden darf, also beispielsweise „Europäische Union (Deutschland)“, während die alleinige Bezeichnung „Deutschland“ nicht anerkannt wird. Sollte es sich jedoch um die Erklärung eines Drittlandsursprungs handeln („Schweiz“), so ist dies natürlich möglich.

## Neue Präferenzabkommen 2016

Bekanntlich dürfen in Lieferantenerklärungen nur diejenigen Länder als präferenzberechtigt angegeben werden, für die Sie die Verarbeitungsregel einhalten und dies auch nachweisen können (*Präferenzkalkulation*). Im Jahr 2015 sind keine neuen Präferenzabkommen in Kraft getreten. Im Jahr 2016 wird zunächst zum 01.01.2016 das *gegenseitige* Abkommen mit der Ukraine in Kraft treten (bisher *einseitig*), erwartet werden im weiteren Verlauf des Jahres noch die Präferenzabkommen mit Singapur sowie Kanada (CETA). Die Abkommen mit Malaysia und Vietnam dürften frühestens 2017 in Kraft treten.

Bitte beachten Sie: Die „neuen“ Abkommen dürfen Sie erst dann in die Lieferantenerklärung aufnehmen, wenn Sie die maßgeblichen Verarbeitungsregeln anhand Ihrer Präferenzkalkulation überprüft haben und sicher sind, dass Sie diese auch einhalten.

Präferenzabkommen sind auch in den Jahren 2013 und 2014 in Kraft getreten, die (teilweise) noch nicht in die bisherigen Lieferantenerklärungen Einzug gefunden haben. Diese waren wie folgt:

- aus 2013: Zentralamerika (CAM), dazu gehören Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama sowie
- aus 2013: Peru (PE) und Kolumbien (CO), auch „Andenstaaten“ genannt
- aus 2014: Georgien (GE)
- aus 2014: Moldau (MD) jetzt *gegenseitig*
- aus 2014: Fiji (FJ) als Teil der WPS
- aus 2014: Kamerun (CM) als Teil der CAS (Zentralafrikanische Staaten)

Obwohl **Kroatien** schon seit 01.07.2013 Mitglied der EU ist, finden wir das Land noch immer auf vielen Lieferantenerklärungen. Wenngleich grundsätzlich gilt, dass eine Lieferantenerklärung nicht automatisch ungültig wird, nur weil ein „falsches“ Land als präferenzberechtigtes Land genannt ist, empfehle ich trotzdem, die Daten ab 2016 endgültig zu bereinigen.

Für **Serbien** sind sowohl der „offizielle“ ISO-Alpha-2-Ländercode „RS“ als auch die Abkürzung der Zollverwaltung „XS“ zulässig.

Es führt immer wieder zu Verwirrungen, welche Kürzel verwendet werden dürfen. Grundsätzlich sind allgemeine Bezeichnungen wie etwa „EFTA“, „EWR“, „AND“, „EUR-MED“ oder „MOE“ unzulässig.

Folgende Ländergruppen werden anerkannt:

- CAM (Zentralamerika)
- CAF (CARIFORUM-Staaten)
- WPS (West-Pazifik-Staaten)
- APS (Entwicklungsländer)
- MAR (früher AKP)
- ÜLG (überseeische Länder und Gebiete)
- ESA (Länder des mittleren und südlichen Afrikas)
- CAS (Länder Zentralafrikas), bislang ist nur **Kamerun** in Kraft getreten, während Äquatorialguinea (GQ), Gabun (GA), die Republik Kongo (CG), Tschad (TD) und die Zentralafrikanische Republik (CF) in den kommenden Jahren folgen dürften

Lieferantenerklärungen sind auch dann gültig, wenn ein Land ohne Präferenzberechtigung genannt wird (*quasi „falsches Land“*). Andererseits gelten Lieferantenerklärungen nur für solche Länder, die in der jeweiligen Erklärung auch explizit genannt werden. Fehlt also beispielsweise die Schweiz in der Länderliste der Lieferantenerklärung, so ist die betreffende Ware ein „*Vormaterial ohne Präferenzursprung*“ für den präferenziellen Warenverkehr mit der Schweiz.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung, welche Länder Sie in den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2016 *maximal* nennen dürfen:

## Länder in Lieferantenerklärungen 2016

- **Gegenseitige Abkommen mit einzelnen Ländern:** Schweiz (CH), Liechtenstein (LI), Norwegen (NO), Island (IS), Türkei (TR) (bei Einbindung in die paneuropäische Kumulationszone), Bosnien-Herzegowina (BA), Serbien (RS *oder* XS), Montenegro (ME), Mazedonien (MK), Albanien (AL), Marokko (MA), Algerien (DZ), Tunesien (TN), Ägypten (EG), besetzte Palästinensische Gebiete (PS), Israel (IL), Libanon (LB), Jordanien (JO), Ceuta (XC), Melilla (XL), Färöer (FO), Mexiko (MX), Chile (CL), Südafrika (ZA), Südkorea (KR), Peru (PE), Kolumbien (CO), Georgien (GE), Moldau (MD), Ukraine (UA)
- **Gegenseitige Abkommen mit Ländergruppen:** CAF, WPS, ESA, CAM, CAS
- **Einseitige Abkommen** (d.h. Zollvorteile nur bei der Einfuhr in die EU, nicht bei der Ausfuhr in die genannten Länder, i. d. R. für Exporteure nicht relevant): APS, MAR, ÜLG, Kosovo (XK), Syrien
- **Freiverkehrsabkommen** (bitte nicht auf Lieferantenerklärung verwenden): San Marino, Andorra

## Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Bahamas (BS), Barbados (BB), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT)
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) – bereits in Kraft- sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG) und Fidschi-Inseln (FJ)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)

## Lieferantenerklärungen ohne Unterschrift

Elektronisch erstellte Lieferantenerklärungen werden auch ohne Unterschrift anerkannt, sofern die verantwortliche natürliche Person namentlich (Vor- und Nachname) genannt ist. Lieferantenerklärungen werden als Kopie akzeptiert, die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

## Sonstiges zum Jahreswechsel 2015/ 2016

### **TÜRKEI: Überbeglaubigung der Vollmacht im Carnet ATA-Verkehr erforderlich**

Die türkische Zollverwaltung teilt mit, dass zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen der im Feld B des Carnets ATA genannte Vertreter eine Vollmacht vorweisen muss, die von einem türkischen Konsulat überbeglaubigt sein muss. Eine „normale“ Vollmacht wird nicht mehr anerkannt. Falls Sie Waren vorübergehend in die Türkei mit Carnet A.T.A.-Verfahren einführen wollen, müssen Sie folgende Sonderregelungen beachten: In Feld B des Carnet-Formulars muss der Vertreter namentlich genannt sein. (Hinweis: Vertreter ist die Person, die die Ware begleitet bzw. die Zollabfertigung beim türkischen Zoll vornimmt, z. B. Ihr Mitarbeiter oder der Spediteur bei Messeständen bzw. -exponenten).

Weiterhin benötigt der Vertreter eine Vollmacht. Diese Vollmacht muss seit dem 1. Dezember 2015 zwingend vom türkischen Konsulat überbeglaubigt sein. Tipp: erstellen Sie die Vollmacht auf Ihrem Firmenbriefkopf und reichen diese bei der zuständigen IHK zusammen mit dem auszustellenden Carnet ein, so dass die Vollmacht ebenfalls von der IHK bescheinigt und anschließend dem Konsulat zur Beglaubigung vorgelegt werden kann. Bitte beachten Sie auch, dass der türkische Empfänger im Carnet explizit angegeben sein muss.

Tipp: Geben Sie den Empfänger mit kompletter Anschrift ebenfalls in Feld B des Carnets an. Besonderheiten gibt es auch hinsichtlich der Unterschrift. Die türkische Zollverwaltung fordert, dass entweder der Carnetinhaber oder sein Vertreter, (also derjenige, der in Feld J (grünes Deckblatt) unterzeichnet), auch in Feld F der weißen Einlageblätter (Einfuhr- und Wiederausfuhrblatt) unterzeichnet. Carnets, die nicht den oben genannten Vorgaben entsprechen, werden vom türkischen Zoll nicht mehr akzeptiert. In Zweifelsfällen sollten Sie unbedingt Ihre zuständige IHK kontaktieren, bevor Sie dort das Carnet beantragen. Das gilt insbesondere, wenn Sie neben der Türkei mit dem gleichen Carnet noch in verschiedene andere Länder reisen wollen (z. B. Berufsausrüstung, Montagewerkzeuge etc.)

## SCHWEIZ: Neue Pflichtangabe bei Einfuhrzollanmeldungen

Ab dem 01.01.2016 muss die Einfuhrzollanmeldung (Schweizer Import via *e-dec* „Einfuhr“) grundsätzlich die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) von Importeur, Empfänger und Spediteur enthalten (Felder „Importeur“ und „Empfänger“). Wenn diese Angaben fehlen, wird die Sendung zollseitig gesperrt. **Achtung:** dies betrifft nicht die ATLAS-Ausfuhr, jedoch die Einfuhrzollabwicklung in der Schweiz.

**Tipp:** um Verzögerungen bei der Zollabwicklung zu vermeiden, sollten Sie vorab die UID von ihrem Schweizer-Kunden erfragen und auf Rechnung oder Lieferschein drucken. Sollten Sie beispielsweise mit der Lieferbedingung DDP in die Schweiz verkaufen, so liegt die Verzollung in der Schweiz in Ihrem Verantwortungsbereich. Bitte teilen Sie in diesen Fällen Ihrem Verzollungsdienstleister in der Schweiz immer die UID des Schweizer Importeurs mit. Eine weitere Änderung betrifft die Ausfuhr aus der Schweiz (hiervon dürfte ein deutscher Exporteur jedoch i. d. R. nicht betroffen sein: die Ausfuhrzollanmeldung (Schweizer Export) muss die UID von Versender und Spediteur enthalten (Feld „Versender“).

Die Schweizer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) ist nicht mit der deutschen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID, USt.-Id.) zu verwechseln: die schweizer UID soll perspektivisch die vielen von der Verwaltung verwendeten Nummern ersetzen (z. B. Handelsregister- oder Mehrwertsteuer-Nummer), und damit den Verwaltungsaufwand reduzieren und den Informationsaustausch zwischen den Verwaltungen, zwischen den Unternehmen und der Verwaltung sowie zwischen den Unternehmen selbst erleichtern. Im Prinzip entspricht die schweizer UID der EORI-Nr. in der EU. **Hinweis:** Privatpersonen sind von dieser Regelung ausgenommen (z. B. Verkäufe über Ebay an Privatkunden). Unserer Redaktion liegen ergänzende Informationen zur Verwendung der UID in der Zollanmeldung vor, die wir Ihnen wie immer gerne kostenlos zur Verfügung stellen. Bitte fordern Sie unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) die Kennziffern 16-01-10 und 16-01-11 an.

## RUSSLAND: Sanktionen gegen die Türkei

Als Reaktion auf den Abschuss eines russischen Militärflugzeugs durch die Türkei am 24.11.2015 hatte Präsident Putin wirtschaftliche Maßnahmen angekündigt und durch Erlass vom 28.11.2015 eine Anweisung an die russische Regierung geschaffen. Präsident und Regierung haben neben einem Einfuhrverbot für bestimmte Waren aus der Türkei weitere Maßnahmen angeordnet, um den Dienstleistungs- sowie den Reiseverkehr mit der Türkei zu beschränken. Untersagt sind alle Charterflüge zwischen der Russischen Föderation und der Türkei seit dem 01.12.2015. Zusätzlich sollen zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen bei den regulären Linienflügen in und aus der Türkei ergriffen werden. Die Erlaubnisse zur Durchführung von bilateralen Gütertransporten im Straßenverkehr für türkische Spediteure für das Jahr 2016 werden auf maximal 2000 Stück begrenzt oder bei Bedarf vollständig annulliert. Zum 01.01.16 wird die bisher bestehende visafreie Einreise für türkische Staatsangehörige aufgehoben. Russische Arbeitgeber dürfen ab dem 01.01.2016 keine türkischen Arbeitnehmer mehr einstellen. Dies betrifft nur Neueinstellungen, keine bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse, die vor dem 31.12.2015 zustande gekommen sind. (Quelle: GTAI)

## VR CHINA: Verbote im Veredelungsverkehr 2016

Das chinesische Wirtschaftsministerium hat in einem gemeinsamen Erlass mit der chinesischen Generalzollverwaltung (Erlass Nr. 63 vom 25.11.2015, kostenloser Bezug unter Kennziffer 16-01-12, nur chinesisch) Verbote für bestimmte Waren im Veredelungsverkehr für das Jahr 2016 bekannt gegeben. Der betroffene Warenkreis liegt unserer Redaktion vor und kann unter der Kennziffer 16-01-13 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden. Bitte beachten sie dabei, dass es sich um chinesische Zolltarifnummern handelt. Die ersten 6 Ziffern der Zolltarifnummern sind weltweit gleich. Bis hierhin kann man sich mit dem deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik behelfen. Ab der siebten Stelle weicht die chinesische Zolltarifnummer von der europäischen ab.

## EUROPÄISCHE UNION: Mobilfunk-Roaming-Gebühren ab 30.04.2016 günstiger

Ab dem 30.04.2016 werden die Roaming-Aufschläge begrenzt auf:

- 0,05 Euro je Minute für Anrufe
- 0,02 Euro je SMS
- 0,05 Euro je Megabyte Datenvolumen bei mobiler Internetnutzung.

Die Obergrenze für eingehende Anrufe soll voraussichtlich weit unter jener für abgehende Anrufe liegen. Zudem verpflichtet das neue Gesetz die Anbieter von Internetzugangsdiensten zur „Netzneutralität“, d.h. der gesamte Verkehr bei der Erbringung solcher Dienstleistungen muss gleich behandelt werden. (Quelle: [www.europarl.europa.eu](http://www.europarl.europa.eu))

## USA: Visumregeln verschärft

Als Folge der Terroranschläge in Paris verschärfen die USA ihre Regeln für die Einreise ohne Visum (sog. „Visa Waiver Program“). Pro Jahr reisen rund 20 Millionen Touristen über das sogenannte "Visa-Waiver"-Programm (VWP) in die USA, davon rund zwei Millionen Deutsche. Menschen aus 38 Staaten haben über das VWP die Möglichkeit, ohne Visum für 90 Tage die USA zu besuchen. Weil einige der Attentäter von Paris über belgische und französische Pässe verfügten, war das Programm in den USA zuletzt in die Kritik geraten. Deshalb will das Weiße Haus die Regeln für die Einreise verschärfen. Da Deutschland Mitglied im VWP-Programm ist, dürfen Bundesbürger ohne Visum bis zu 90 Tage in den USA bleiben. Voraussetzung ist ein gültiger, maschinenlesbarer Reisepass. Wurde er nach dem 26. Oktober 2006 ausgestellt, muss er biometrische Daten enthalten. Wer einen vorläufigen grünen Reisepass benutzt, benötigt ein Visum. In jedem Fall muss vor Reiseantritt (idealerweise 72 Stunden vorher) ein *ESTA-Formular* ausgefüllt werden. Diese obligatorische Einreiseerlaubnis (*Electronic System for Travel Authorization*) ist seit dem 12. Januar 2009 Pflicht für die visumfreie Einreise. Den US-Behörden bietet es die Möglichkeit, die Daten vorab mit Fahndungslisten abzugleichen und unliebsamen Personen die Einreise zu verweigern.

Zu den bisherigen Angaben wie beispielsweise Name, Geburtsort, Ausweisnummer und Erreichbarkeit sollen die ESTA-Antragsteller auch Angaben zu Reisen in Länder machen, die Terroristen Unterschlupf gewähren. Die Liste dieser problematischen Länder würde, so heißt es, von den US-Behörden regelmäßig aktualisiert. Zudem sollen biometrische Daten wie Fingerabdrücke besser genutzt werden.

## ISRAEL vs. EU: Kennzeichnung von Siedlerprodukten

Die Europäische Union erkennt das israelische Staatsgebiet in den Grenzen von 1947 an und damit zählen beispielsweise die von Israel besetzten Siedlungen im Westjordanland, auf den Golanhöhen sowie Ost-Jerusalem aus Sicht der EU nicht zu israelischen Staatsgebiet. Dies ist allgemein bekannt und nicht neu. Seit die EU-Kommission jedoch Anfang November 2015 eine Kennzeichnungspflicht für Obst, Gemüse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse aus eben diesen besetzten Gebieten verlangt, kam es zu politischen Diskussionen. Während die Palästinenserführung die Entscheidung begrüßte, verurteilte Israels Ministerpräsident Benjamin Netanjahu die neue Kennzeichnungspflicht scharf: „Die Europäische Union sollte sich schämen“, sagte der Regierungschef nach Angaben seines Büros. Ihre Entscheidung beweise „Heuchelei und Doppelmoral“, weil sie sich nur auf Israel und nicht auf rund 200 andere Konflikte in der Welt beziehe.

Zollrechtlich ist der Konflikt insofern von Bedeutung, weil Waren, die in den genannten Gebieten hergestellt werden, nicht unter die Zollpräferenzbehandlung nach dem Assoziationsabkommen zwischen der EU und Israel fallen. Aus diesem Grund muss in einem in Israel ausgestellten Präferenznachweis stets die Postleitzahl und der Name der Stadt (alternativ Dorf oder Industriegebiet) angegeben werden, in der oder dem die Ursprungseigenschaft verleihende Herstellung stattgefunden hat. Die Zollbehörden der EU prüfen bei der Einfuhr, ob die ihnen vorgelegten israelischen Ursprungsnachweise eine Postleitzahl der

nicht begünstigten Orte enthalten (es haftet der *Importeur*). Diese Liste wurde übrigens nochmals aktualisiert und liegt unserer Redaktion vor. Kostenloser Bezug unter Nennung der Kennziffer 16-01-14 an [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de).

## **KOLUMBIEN: Abkommen zur Visabefreiung mit der EU**

Durch das am 01.12.2015 geschlossene Abkommen zur Visabefreiung benötigen EU-Bürger und Bürger Kolumbiens ab sofort keine Visa mehr, wenn sie einen Kurzaufenthalt im jeweils anderen Hoheitsgebiet verbringen möchten. Die neue Regelung gilt für Aufenthalte von insgesamt 90 Tagen „am Stück“ bzw. von maximal 180 Tagen (mit Unterbrechung) pro Jahr. Die neue Regelung kann auch für „Reisen zur Geschäftsanbahnung“ in Anspruch genommen werden kann. Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Reise-, Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses. Personen, die zum Zweck einer entlohnten Beschäftigung oder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit einreisen, benötigen nach wie vor ein Visum.

## **RUMÄNIEN: Umsatzsteuersenkung ab 2016**

Im Zuge der Finanzkrise 2010 wurde die Umsatzsteuer in Rumänien drastisch erhöht, um einen Kollaps zu vermeiden. Obwohl internationale Experten noch immer die Gefahr eines Anstiegs des Haushaltsdefizits sehen, hat die rumänische Regierung die Umsatzsteuersenkung vor allem zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zum 01.01.2016 umgesetzt. Gutes Timing – 2016 sind in Rumänien Parlamentswahlen. Fazit: am 01.01.2016 tritt ein neues Umsatzsteuergesetz in Rumänien in Kraft, das die Senkung des Standard-Umsatzsteuersatzes von 24 % auf 20 % vorsieht. Für das Jahr 2017 wurde eine neuerliche Senkung der Umsatzsteuer auf dann 19 % beschlossen. Damit wird der Standardumsatzsteuersatz wieder auf jenes Niveau gesenkt, dass er vor der Finanzkrise 2010 hatte

## **RUSSLAND: 100 Fragen und Antworten zum Rußlandsgeschäft, Ausgabe 2016**

Das Special „100 Fragen und Antworten zum Rußlandsgeschäft“ der Deutsch-Russischen Auslandshandelskammer (AHK) wurde zum Jahresbeginn 2016 neu aufgelegt. Die neue Ausgabe stellt die aktuelle Situation in Russland angesichts der „Rußlandkrise“ umfassend dar. Die befragten Unternehmen schildern ihre Sicht auf den russischen Markt und geben praktische Tipps, wie sie sich an die veränderte Geschäfts- und Marktsituation anpassen. Außerdem werden praktische Ratschläge zum Rußlandsgeschäft gegeben. Die Publikation liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-01-15 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden.

## **USA: Formblatt W-8BEN-E**

Möglicherweise wurde auch Ihr Unternehmen von Ihren amerikanischen Geschäftspartnern aufgefordert, das Formblatt W-8BEN-E der US- Finanzverwaltung (IRS) ausgefüllt vorzulegen. Die gesetzliche Grundlage ist der *Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)* zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Im Fokus stehen juristische und natürliche Personen, die in den USA steuerpflichtig sind und die Gelder über ausländische Finanzinstitutionen oder über andere Nicht-US-Rechtsträger (z.B. ausländische Firmen) auf Auslandskonten transferieren. Demnach müssen US-Unternehmen nachweisen, dass sie für bestimmte Zahlungen an ausländische Unternehmen deren Steuerstatus mittels des W-8BEN-(E)-Formulars geklärt haben.

Können die US-Firmen dies nicht beweisen, droht diesen eine Strafsteuer von 30 % des Rechnungsbetrags. Hinweis: Die meisten deutschen Unternehmen fallen nicht unter die Offenlegungspflicht. Betroffen sind vor allem Firmen, bei denen mehr als 50 % ihrer Einkünfte aus den USA aus passiven Einkünften bestehen, dazu

zählen beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Lizenzen, Dividenden etc. Nicht betroffen sind hingegen Einkünfte, die in direktem Zusammenhang mit einer US-Geschäftstätigkeit stehen (sog. „effectively connected income“). Dies umfasst die meisten Einkünfte deutscher Unternehmen aus US-Geschäft wie z.B. Warenlieferungen, Dienstleistungen etc.

Tipp: In jedem Fall sollten Sie zunächst Ihren Status klären. Um ihre US-Kunden nicht zu verlieren bzw. nicht einen Abschlag von 30% auf den Rechnungspreis zu riskieren, füllen derzeit viele deutsche Unternehmen das W-8BEN-(E)-Formular aus. Hierfür muss in den meisten Fällen lediglich ein Kreuz gesetzt und eine Unterschrift getätigt werden. Weitere sehr gut aufbereitete Informationen zum Formblatt finden Sie in einem Merkblatt mit Ausfülltipps der IHK Rhein Neckar, das unserer Redaktion vorliegt (Kennziffer 16-01-16, kostenlos anzufordern unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de)). Ein ergänzendes Merkblatt der GTAI können Sie unter Kennziffer 16-01-17 kostenlos anfordern. Eine *Ausfüllanleitung* für die Formulare finden Sie auf der Seite des US-Finanzministeriums IRS unter folgendem Link: <https://www.irs.gov/instructions/iw8ben/index.html>

## **BELARUS: Neue Banknoten ab Sommer 2016**

Ursprünglich war bereits für das Jahr 2009 in Weißrussland die Einführung von neuen Banknoten geplant, die dann jedoch im Zuge der globalen Finanzkrise verschoben wurde. Zum 01.07.2016 sollen die neuen Geldscheine nun tatsächlich eingeführt werden. Rein technisch wird dabei im Zuge einer Währungsreform der Nominalwert der Landeswährung um vier Dezimalstellen gekürzt. In einer Übergangsperiode zwischen 01. Juli und 31. Dezember 2016 sollen auf sämtlichen Preisschildern im Land die alten und die neuen Preise ausgedrückt werden sowie alte und neue Banknoten parallel kursieren. Ab 1. Januar 2017 ist ein Umtausch der alten Geldscheine noch bei einer Bank möglich, von 2020 bis Ende 2021 nur noch in der Zentralbank. Unserer Redaktion liegt eine Präsentation zu den neuen Geldscheinen vor, die übrigens eine verblüffende Ähnlichkeit zum Euro haben (Kennziffer 16-01-18, anzufordern unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de)).

## **Euler Hermes Insolvenzprognose 2016: Schwellenländer schwächeln; Trendwende bei Insolvenzen**

Der führende Kreditversicherer Euler Hermes prognostiziert in seiner aktuellen Insolvenzstudie für 2016 eine Trendwende bei den weltweiten Insolvenzen: Erstmals nach sechs Jahren der rückläufigen Pleiten wird dieser Trend im kommenden Jahr unterbrochen. Die Studie zeigt steigende Risiken für europäische und deutsche Unternehmen durch zunehmende Abhängigkeit von aufstrebenden Märkten und Handelspartnern in Schwellenländern. Die Studie in englischer Sprache (Kennziffer 16-01-09) sowie eine „Insolvenzweltkarte“ in deutscher Sprache (Kennziffer 16-01-19) können Sie kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.

## **AUMA veröffentlicht Auslandsmesseprogramm 2016**

Der AUMA (Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft) ist Mitveranstalter der Gemeinschaftsbeteiligungen des Bundes. Es besteht für exportierende Unternehmen die Möglichkeit, sich im Ausland zu günstigen Konditionen zu präsentieren. Für das Jahr 2016 plant das Bundeswirtschaftsministerium 241 Gemeinschaftsbeteiligungen für deutsche Unternehmen auf Messen in 40 Ländern. Alle Messetermine und Kontaktdaten für die Auslandsmessebeteiligungen des Bundes und der Länder enthält die Broschüre „Auslandsmesseprogramme der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer 2016“, die Sie kostenlos unter Kennziffer 16-01-20 unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern können.

## DIHK-Außenwirtschaftsreport 2015

Pünktlich zum Jahreswechsel hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) eine Einschätzung der deutschen IHK-Organisation zum außenwirtschaftlichen Umfeld und Handelsbeschränkungen vorgelegt. Die Publikation, die einen Überblick zu den wichtigsten Kennzahlen der IHKs im Bereich Zoll- und Außenwirtschaft gibt, liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 16-01-21 kostenlos unter [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) angefordert werden. Die Publikation wird bereits seit 2009 veröffentlicht und umfasst Erfahrungsberichte der IHK-Experten im Bereich Außenwirtschaft der 80 Industrie- und Handelskammern (IHKn) mit jährlich über 540.000 Kontakten zu international agierenden Unternehmen.

## LUXEMBURG: Online-Registrierung bei Entsendung von Arbeitnehmern

In Luxemburg ist die Entsendung von Arbeitnehmern vorab mittels Mitteilung über die Entsendung von Arbeitnehmern er die Online-Plattform *e-Détachement* (unter [www.itm.lu](http://www.itm.lu)) anzumelden. Die Registrierung soll der Bekämpfung von Schwarzarbeit und Sozialdumping dienen, indem es die Überprüfung der Arbeitnehmer für das Gewerbeamt erleichtert. Der Ausweis ist mit dem Namen des Arbeitnehmers und einem Barcode versehen, anhand dessen das Gewerbeamt Zugriff auf die Unternehmen bei der Meldung der Entsendung angegebenen Daten hat. Der Ausweis kann direkt von der Online-Plattform nach Eingabe der geforderten Daten ausgedruckt und als PDF gespeichert werden. Er ist für alle Entsendungen dieses Arbeitnehmers gültig, solange er bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist. Nach der Registrierung muss sich der betroffene Mitarbeiter bei einer eventuellen Überprüfung durch das lokale Gewerbeamt mit einem sozialen Identitätsausweis (*badge social d'identification*) identifizieren.

## Über die Contradius Export- und Zollberatung

**Haben Sie noch Fragen oder interessieren Sie sich für eine kompakte Inhouse-Schulung zu den Themen „Zoll, Exportkontrolle und Umsatzsteuer im Binnenmarkt“? Sprechen Sie mich an, gerne unterstütze ich auch Ihr Unternehmen im Bereich der Export- und Zollabwicklung.**

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export

**Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.**

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

## Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort \_\_\_\_\_

e-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an [info@contradius.de](mailto:info@contradius.de) genügt.)

## Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der Stefan Schuchardt e. K. (Ahnatal). Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplittern können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern bei [info@export-verlag.de](mailto:info@export-verlag.de) anfordern.

### Postanschrift

**Contradius Export- und Zollberatung**

Inh. Stefan Schuchardt e. K.

Im Graben 18

34292 Ahnatal/ (Kassel)

Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

### Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51

Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53

E-Mail: [info@contradius.de](mailto:info@contradius.de)

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

### Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2016“

Ahnatal/ (Kassel), 17.01.2016